

Bebauungsplan Nr. 8

- Erneuerbare Energien am Helmshäger Berg -

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden, der Bürger und der Öffentlichkeit im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2, § 3, § 4 und § 4a BauGB

Aufstellungsverfahren	Datum
(alle angegebenen §§ sind die des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. IS. 3634))	
• Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	13.09.2018
- Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	28.09.2018
• frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
- Bekanntmachung	29.03.2019
- Beteiligung durch öffentlichen Aushang des Entwurfs vom	08.04.2019
bis zum	13.05.2019
• frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
- Anschreiben an Behörden vom	05.04.2019
Frist bis zum	13.05.2019
• Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	16.12.2019
• Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)	
- Bekanntmachung	31.01.2020
- öffentliche Auslegung vom	10.02.2020
bis zum	10.03.2020
- Anschreiben an Behörden vom	05.02.2020
Frist bis zum	10.03.2020

Nachfolgend sind alle eingegangenen Anregungen in Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden zum Vorentwurf und zum Entwurf abgewogen.

Seitens der Öffentlichkeit sind sowohl im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, als auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf keine Stellungnahmen eingegangen.

Von Naturschutzvereinigungen liegt eine Stellungnahme vor (NABU).

Hinweis: die in der Abwägungstabelle aufgeführten Nummern entsprechen der Nummerierung der TÖB-Liste.

03	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern Schreiben vom 16.05.2019	Abwägung
	Mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Errichtung einer solarthermischen Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 13,7 ha. Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP) liegt der Geltungsbereich teilweise sowohl in einem Tourismusentwicklungsraum als auch in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Mit der durch das o. g. Vorhaben geplanten Entwicklung werden bisherige Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie um Grünland. Die Bodenwertzahlen liegen unter 50 Punkten. Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) sieht in seinem Programmsatz 5.3 (1) zum Thema Energie vor, dass in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden soll. Zum Schutz der Umwelt und des Klimas soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale erreicht werden (5.3 (2) LEP M-V), wie es mit der vorliegenden Planung beabsichtigt wird. Für den Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden (5.3 (9) LEP M-V). Aufgrund der direkten Nachbarschaft zum unmittelbar westlich angrenzenden Blockheizkraftwerk ist der anvisierte Standort sowohl aus technischer und wirtschaftlicher Sicht, als auch aus Gründen der	Kenntnisnahme. Der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 8 - Erneuerbare Energien am Helmshäger Berg - stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

	hydraulischen Einbindung in das Fernwärmenetz geeignet. Der 26. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 8 „Erneuerbare Energien am Helmschäger Berg“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.	
--	---	--

04	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Schreiben vom 12.04.2019	Abwägung
	die oben genannte Unterlage wurde im BBL M-V, Geschäftsbereich Neubrandenburg, Außenstelle Greifswald überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Bebauungsplan Nr. 8 - Erneuerbare Energien am Helmschäger Berg - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht in dem vom BBL M-V verwalteten Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.	Kenntnisnahme. Es werden weder Anregungen, noch Bedenken vorgebracht.

04	Staatliches Bau und Liegenschaftsamt Mecklenburg-Vorpommern Schreiben vom 17.03.2020	Abwägung
	die oben genannte Unterlage wurde im BBL M-V, Geschäftsbereich Neubrandenburg, Außenstelle Greifswald überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Bebauungsplan Nr. 8 - Erneuerbare Energien am Helmsäger Berg - der Uni-versitäts- und Hansestadt Greifswald nicht in dem vom BBL M-V verwalteten Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Auf eine weitere Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Greifswald im Planungsverfahren wird verzichtet.	Kenntnisnahme. Es werden weder Anregungen, noch Bedenken vorgebracht.

06	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Schreiben vom 09.05.2019	Abwägung
	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 05.04.2019 keine Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme. Das LUNG gibt keine Stellungnahme ab.

06	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Schreiben vom 19.03.2020	Abwägung
	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 06.02.2020 keine Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme. Das LUNG gibt keine Stellungnahme ab.

07	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Schreiben vom 11.04.2019	Abwägung
	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Kenntnisnahme. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

10	Landkreis Vorpommern-Greifswald Schreiben vom 09.05.2019	Abwägung
	1. Gesundheitsamt 1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst Die fachliche Stellungnahme des FG Hygiene-, Umweltmedizin und hafenärztlicher Dienst wird nachgereicht.	Kenntnisnahme.
	2. Amt für Bau und Naturschutz 2.1. SG Bauleitplanung/ Denkmalschutz 2.1.1 SB Bauleitplanung Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf	Kenntnisnahme. Der SB Bauleitplanung hat keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden vom SB Bauleitplanung mitgetragen.

	Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht. Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen. Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:	
	1. Die Stadt Greifswald verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.	Kenntnisnahme. Der Landkreis verweist darauf, dass die Stadt über einen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt.
	2. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird jedoch im Parallelverfahren geändert (26. Änderung). Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.	Kenntnisnahme. Der Landkreis erläutert die rechtlichen Vorschriften bezüglich der Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes.
	3. Die mit den Unterlagen mitgeteilten städtebaulichen Zielsetzungen werden mitgetragen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Planungsabsicht.	Kenntnisnahme. Der Landkreis trägt die Ziele des Bebauungsplanes mit.

	4. Auf der Planunterlage sind jeweils die angewendeten Fassungen des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung anzugeben.	Dem Hinweis wird gefolgt. Es werden die angewendeten Fassungen des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung angegeben.
	5. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme. Der Landkreis hat keine Einwände zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung.
	6. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen und den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.	Die Raumordnungsbehörde hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme von 16.05.2019 im Rahmen der Planungsanzeige bereits erklärt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.
	7. Der Begründung ist als eine Anlage der Bericht über die Zauneidechsenkartierung 2018 beigelegt. Jede ungerade Seite dieses Berichtes ist jedoch mit Brutvogelkartierung 2018 überschrieben. Der Widerspruch ist zu lösen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Angabe in der Kopfzeile wird korrigiert.
	8. Im Vorentwurf fehlen Zuordnungsfestsetzungen nach § 135a-c BauGB für die Kostentragung. Alternativ besteht die Möglichkeit der Regelung über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB. Der alleinige Hinweis im Punkt 6.7 der Begründung ist nicht ausreichend.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Regelungen zur Kostentragung werden konkretisiert.
	2.2 SG Naturschutz Die Stellungnahme wird nachgereicht.	Kenntnisnahme.
	3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz 3.1.1 SB Abfallwirtschaft und Bodenschutz Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben	Den Hinweisen wird gefolgt. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung unter Punkt 6.9 - Ver- und Entsorgung, Altlasten / Kampfmittel - aufgenommen. Die vom SB Abfallwirtschaft und Bodenschutz benannten

unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu: Auflagen Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. ä.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Greifswald) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. 1, 5. 502) in der zuletzt gültigen Fassung und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 759) zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der § 9 - 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. 1, 5. 1554) in der zuletzt gültigen Fassung sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19371 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.	bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.
---	--

	Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubes und anderer mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) von 11/1997, 11/2003 und 11/2004) zu beachten. Dazu zählt auch eine Deklarationsanalyse, um den zulässigen Verwertungsweg bestimmen zu können. Beachten Sie bitte, dass eine Verwertung außerhalb der zugelassenen Anlagen nur dann ordnungsgemäß ist, wenn sie gemäß § 7 Abs. 3 KrWG auch im Einklang mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH mit Sitz in Karlsburg) einzuholen und zu beachten.	Kenntnisnahme. Eine Stellungnahme der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde bereits eingeholt und berücksichtigt.
	Hinweise Im Planungsgebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.	Kenntnisnahme. Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.
	3.2 SG Wasserwirtschaft Die Stellungnahme wird nachgereicht.	Kenntnisnahme.
	4. Ordnungsamt 4.1 SG Brand- und Katastrophenschutz Seitens der unteren Katastrophenschutzbehörde bestehen nach jetzigem Kenntnisstand keine Bedenken. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten	Kenntnisnahme. Das SG Brand- und Katastrophenschutz benennt die Handlungsabfolge beim Vorfinden kampfmittelverdächtiger Gegenstände im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens.

	können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten an der Fundstelle aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Fundort ist zu räumen und abzusperren. Über den Notruf der Polizei oder über die nächste Polizeidienststelle ist der Munitionsbergungsdienst M-V zu informieren. Weiterhin ist der Fundort unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen.	
--	---	--

10	Landkreis Vorpommern-Greifswald Schreiben vom 24.05.2019	Abwägung
	Zur vorliegenden Planung kann aus Sicht der Naturschutzbehörde zurzeit keine abschließende Stellungnahme gegeben werden. Hierzu werden nachfolgend Ausführungen gemacht. Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind für die Planung zu berücksichtigen.	Information.
	1. Planerische Grundsätze 1.1 Umweltbericht Zur umfassenden Beurteilung der von der Stadt eingereichten Unterlage über den Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung durchzuführen und den Behörden vorzulegen. Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage des v. g. Gesetzes anzuwenden. Die erforderliche und vorgelegte Biotopkartierung ist ausreichend. Die Erfassung des Eingriffs und Ableitung geeigneter	Kenntnisnahme. Die gesetzlich geforderte Umweltprüfung wurde durchgeführt und in einem Umweltbericht als Bestandteil der Planbegründung dokumentiert.

	Ausgleichsmaßnahmen hat zu erfolgen (siehe Punkt 4). Die Schutzgüter wurden entsprechend der Vorgaben abgearbeitet und geprüft. Es besteht seitens der UNB kein weiterer Untersuchungsbedarf.	
	2. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 NatSchAG M-V seit dem 1.7.2012 bei den unteren Naturschutzbehörden. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt: • Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 • Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG • Europäische Vogelarten • Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: • Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97 • Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG • Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu	Kenntnisnahme. Bedenken oder Anregungen zum Artenschutzfachbeitrag werden nicht vorgebracht. Auch die UNB kommt zum Schluss, dass grundsätzlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden, die eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedürfen bzw. nicht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde des LK Vorpommern-Greifswald (mit einer gesonderten Unterlage) zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen. Kann eine Schädigung oder Störung besonders oder streng geschützter Arten infolge des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, ist zu überprüfen, inwieweit solche Arten im betroffenen Gebiet tatsächlich vorkommen. Bereits zum jetzigen Planungsstand nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde ein umfangreicher artenschutzrechtlicher Artenschutzfachbeitrag (AFB) eingereicht. Es wurde entgegen der häufigeren aber auch fachlich schlechteren Variante der Potenzialanalyse, eine umfangreiche Erfassung in Form mehrerer Begehungen und Kartierungen vorgenommen. Die Erfassung erfolgte nach erkannten wissenschaftlichen Methoden. Die Ergebnisse wurden gut aufgearbeitet und dargestellt. Obgleich mehrere Arten	
---	--

	nachgewiesen wurden, kommt die UNB ebenfalls zum Schluss, dass grundsätzlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden, die eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedürfen bzw. nicht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Hierzu zählt z.B. die Bauzeitenregelung. Aus dem AFB sind entsprechende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen abzuleiten und darzustellen.	
	3. Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung in das Abwägungsgebot a) Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Stadt ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden. Der Umweltbericht muss im Zweifelsfall von einem „worst case“ Szenario ausgehen. b) Privatsnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt	Kenntnisnahme. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bilanzierung wird gem. den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 vorgenommen. In diese Methodik wurde auch der „Gatz-Erlass“ für Freiflächenphotovoltaik eingearbeitet.

	nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit, Lage und Eignung der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. d) Die Kompensationsmaßnahmen sind durch einen Ausgleichsbebauungsplan oder durch vertragliche Vereinbarungen mit Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder betroffener Nachbargemeinde vor Satzungsbeschluss abzusichern. Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung für die betroffenen Arten zu berücksichtigen. Faunistische Sonderfunktionen sind bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes additiv zu berücksichtigen. Die Nutzung von Ökokonten ist möglich, sofern diese im richtigen Naturraum sich befinden. Es können beide Naturräume bedient werden. Eine Bilanzierung des Eingriffes hat nach dem „Gatz-Erlass“ für Freiflächenphotovoltaik, zu erfolgen. Die Bilanzierung des Ausgleiches nach der HzE 2018.	
	4. Baumschutz Zusätzlich zu den gesetzlich geschützten Bäumen (Stammumfang 100 cm) sind im Rahmen des Eingriffes Gehölzbestand auch alle Bäume ab einem Stammumfang von 50 cm mit Bezeichnung Baumart, Umfang, und Fotos, zu erfassen! Es sind hierbei auch Bäume zu berücksichtigen, die langfristig eine Beschattung verursachen können. Laut § 18 Abs. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 6 des	Die Hinweise werden beachtet. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind in der Bilanzierung zum Vorhaben mit Angabe der Baumart und des Stammumfangs erfasst. Außerdem wurde eine Fotodokumentation angefertigt. Die Ausnahme vom Baumschutz wurde von den Stadtwerken Greifswald am 25.02.2020 beantragt und mit gleichem Datum von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erteilt. Es wurde eine Fällgenehmigung für 20 Bäume erteilt. Die Fällung

	Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zu Ersatzzahlungen Anwendung. Die Beeinträchtigung der Natur durch Beseitigung von Bäumen ist danach, durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder zu ersetzen. Wenn Beeinträchtigungen nicht zu ersetzen oder auszugleichen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Eine genaue Regelung zu Ausgleich und Ersatz erfolgt im Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007 (Amtsblatt M-V S.530). Der Kompensationsbedarf ist entsprechend Ziffer 3.1.2 des Erlasses nach Maßgabe von Anlage 1 zu berechnen.	wurde bis zum 11. März 2020 befristet. Als Ersatz wurden 39 Obstbaumpflanzungen im Bereich der Streuobstwiese beauftragt. Die Ersatzpflanzungen sind bis spätestens 30.11.2020 vorzunehmen.
	5. Städtebaulicher Vertrag Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag (Erschließungsvertrag) vor Unterzeichnung zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch evtl. CEF-, Vermeidungs-Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der erforderliche städtebauliche Vertrag u.a. zur Absicherung der Kompensationsmaßnahmen wird vor Satzungsbeschluss geschlossen, jedoch nur zwischen der UHGW und dem Vorhabenträger.
	Diese Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ersetzt den Nachtrag vom 16.05.2019.	Kenntnisnahme.
	Weiterhin ist ergänzend zu den Hinweisen des Sachbereiches Bauleitplanung aus der Gesamtstellungnahme vom 09.06.2019 zu beachten, dass gemäß § 30 Abs. 1 BauGB die gesicherte Erschließung nicht nur für den gesamten Planbereich, sondern auch für die einzelnen festgesetzten Baufelder nachzuweisen ist.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Erschließung der zwei festgesetzten Baufelder ist über das Geh-, und Fahrrecht (GF) gesichert.

10	Landkreis Vorpommern-Greifswald Schreiben vom 06.03.2020	Abwägung
	1. Gesundheitsamt 1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst Die fachliche Stellungnahme des FG Hygiene-, Umweltmedizin und hafenärztlicher Dienst wird nachgereicht.	Kenntnisnahme.
	2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 2.1. SG Bauleitplanung/ Denkmalschutz Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten: 1. Die Stadt Greifswald verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. 2. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird jedoch im Parallelverfahren geändert (26. Änderung). Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich	Kenntnisnahme. Das SG Bauleitplanung/ Denkmalpflege hat keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Planung.

	nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht. 3. Die städtebaulichen Zielsetzungen werden mitgetragen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Planung.	
	2.2. SG Naturschutz Die Stellungnahme wird nachgereicht.	Kenntnisnahme.
	3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 3.1. SG Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz 3.1.1. SB Abfallwirtschaft und Bodenschutz Auflagen Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. ä.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Greifswald) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. 1, S. 502) in der zuletzt gültigen Fassung und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V, S. 759) zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem	Den Hinweisen wird gefolgt. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung unter Punkt 6.9 - Ver- und Entsorgung, Altlasten / Kampfmittel - aufgenommen. Die vom SB Abfallwirtschaft und Bodenschutz benannten bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 - 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. 1, S. 1554) in der zuletzt gültigen Fassung sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19371 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen. Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubes und anderer mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) von 11/1997, 11/2003 und 11/2004) zu beachten. Dazu zählt auch eine Deklarationsanalyse, um den zulässigen Verwertungsweg bestimmen zu können. Beachten Sie bitte, dass eine Verwertung außerhalb der zugelassenen Anlagen nur dann ordnungsgemäß ist, wenn sie gemäß § 7 Abs. 3 KrWG auch im Einklang mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH mit Sitz in Karlsburg) einzuholen und zu beachten.	Kenntnisnahme. Eine Stellungnahme der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde bereits eingeholt und berücksichtigt.
---	--

	Hinweise Im Planungsgebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.	Kenntnisnahme.
	3.2. SG Wasserwirtschaft Die Stellungnahme wird nachgereicht.	Kenntnisnahme.
	4. Kataster- und Vermessungsamt 4.1. SG Geodatenzentrum Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
	5. Ordnungsamt 5.1. SG Brand- und Katastrophenschutz 5.1.1. SB Katastrophenschutz Es sind zurzeit keine Risiken oder Gefahren bekannt.	Kenntnisnahme.

10	Landkreis Vorpommern-Greifswald Nachtrag vom 23.03.2020	Abwägung
	SG Wasserwirtschaft Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen, Hinweise und Korrekturen zu:	Kenntnisnahme.
	<u>Trinkwasser/Trinkwasserschutz</u>	Kenntnisnahme.

	Hinweis: Das B-Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten oder Vorrangs- bzw. Vorbehaltsflächen zur Trinkwassersicherung.	
	<u>Oberflächengewässer</u> Auflagen: 1.) Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist an offenen und verrohrten Vorflutern ab der Böschungsoberkante bzw. der Rohrleitungsachse ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen, der der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Gewässerunterhaltung dient und von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Grundstückseigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben die Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer gemäß § 41 WHG und § 66 Landeswassergesetz M-V (LWaG) zu dulden.	Der Auflage wird entsprochen. Ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen wird in der Planzeichnung innerhalb der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit Zweckbestimmung GU (Graben mit Unterhaltungstreifen) berücksichtigt.
	2.) Nach § 9 Abs.1 Nr. 16 a, b Baugesetzbuch (BauGB) und der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) Nr.10 sind die Gewässerrandstreifen im B-Plan als Flächen für die Wasserwirtschaft zeichnerisch und textlich festzusetzen.	Der Auflage wird entsprochen. Der Gewässerrandstreifen für den im Plangebiet befindlichen Vorfluter 25/01/004 ist festgesetzt. Der Gewässerrandstreifen für den knapp außerhalb des Plangebietes befindlichen Vorfluter 25/2 wird ergänzt. Textliche Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die Regelungen erfolgen über das WHG und das LWaG.
	Hinweise: 1.) Die nordwestliche Grenze des B-Plangebietes bildet der Vorfluter 25/1/004 (Gewässercode 04.30.25); gemäß § 2 Abs.1 WHG und § 1 Abs.1, § 48 Abs.1 LWaG ein Gewässer 2. Ordnung. Der nordöstliche Bereich des Flurstückes der Gemarkung Greifswald, Flur 12 Flurstück 62 grenzt an den verrohrten Vorfluter	Kenntnisnahme.

	25/2 (Gewässercode 04.30.08), ebenfalls ein Gewässer 2. Ordnung, der in diesem Abschnitt über einen Durchlass die Bahnlinie Berlin — Stralsund am km 207,7 + 22 quert.	
	2.) Beide Gewässer befinden sich in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck/Ziese.	Kenntnisnahme.
	3.) Eine Widmung der Vorfluter als Oberflächengewässer ist nicht erforderlich. Die Gewässereigenschaft ergibt sich nach § 2 Abs.1 Nr.1 und § 3 Nr.1 WHG aus dem Gesetz. Danach sind oberirdische Gewässer ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser. Gemäß § 1 Abs.1 Satz LWaG zählen dazu auch unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie Teile oder Fortsetzungen von oberirdischen Gewässern sind.	Kenntnisnahme.
	4.) Im B-Plangebiet befinden sich keine weiteren Oberflächengewässer im Sinne des WHG und des LWaG.	Kenntnisnahme.
	Korrekturen: 1.) Begründung, Teil II Umweltbericht, Pkt. 1.2.9 Landeswassergesetz (Seite 32) - Überschrift ergänzen: Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz - Satz 1: Oberflächengewässer vervollständigen und Gewässerbezeichnung angeben	Den Hinweisen wird gefolgt. Die Korrekturen werden vorgenommen.
	2.) Begründung, Teil II Umweltbericht, Pkt. 2.1.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen (Seite 39) Fließgewässer	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Bezeichnung des Vorfluters 25/1/004 wird im Umweltbericht ergänzt.

	Oberflächengewässer vervollständigen und Gewässerbezeichnung angeben	Das verrohrte Gewässer Vorfluter 25/2 stellt keine sichtbare Biotopstruktur dar und wird daher im Kapitel Pflanzen und Tiere nicht erwähnt.
	3.) Begründung, Teil II Umweltbericht, Pkt. 2.1.4. Schutzgut Wasser (Seite 50) Oberflächengewässer - Oberflächengewässer vervollständigen und Gewässerbezeichnung angeben, - Satz 2 streichen (s.h. 3. Hinweis zu Oberflächengewässern) - vorletzter Satz (Seite 51) streichen. Im Plangebiet befinden sich keine Gräben als künstliche Gewässer. Die Vorfluter können nach § 3 Nr. 5, § 28 WHG 5 als erheblich veränderte Gewässer bezeichnet werden.	Den Hinweisen wird gefolgt. Die Korrekturen werden vorgenommen.
	4.) Begründung, Teil II Umweltbericht, Anhang Ergebnis Biotopkartierung (Seite 67) Oberflächengewässer bezeichnen	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bezeichnung der Oberflächengewässer wird ergänzt.
	<u>Drainagen</u> Auflage: Das B-Plangebiet ist mit landwirtschaftlichen Drainagen durchzogen. Sollten wie in der Begründung des B-Planes unter Pkt. 7.6 „Drainagen“ angegeben, Drainierungen im Sinne der Wiederherstellung natürlicher Bodenwasserverhältnisse aufgehoben werden, ist dazu im Vorfeld eine Anzeige bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG und die Darlegung der damit verbundenen Auswirkungen erforderlich.	Kenntnisnahme. Grundsätzlich soll die vorhandene Drainage funktionstüchtig gehalten werden, um Schäden auf angrenzenden Grundstücken zu vermeiden. Lediglich die Funktionstüchtigkeit von Drainagen, die für angrenzende Grundstücke keine Bedeutung haben und im Bereich der festgesetzten Maßnahmenflächen liegen, sollen nicht weiter unterhalten werden. Sämtliche Maßnahmen im Drainagesystem werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit der zuständigen Behörde abgestimmt.
	<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> Auflage:	Der Auflage wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung unter Punkt

	Werden in der geplanten Solarthermieranlage als Wärmeträgermedium wassergefährdende Stoffe eingesetzt, handelt es sich um eine Anlage zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen nach § 2 Abs.9 Nr.1 und Abs.27 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Unter Berücksichtigung des § 46 Abs. 2 AwSV ist gemäß § 40 Abs.1 AwSV mindestens sechs Wochen vor der Errichtung der Anlage eine schriftliche Anzeige bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG erforderlich. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage erforderlich sind, enthalten.	6.9 - Ver- und Entsorgung, Gewässer- und Bodenschutz – aufgenommen. Die Auflagen sind bei den Ausführungsplanungen und beim Betrieb der Anlage zu beachten.
--	--	--

10	Landkreis Vorpommern-Greifswald Nachtrag vom 26.04.2020 Untere Naturschutzbehörde	Abwägung
	Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gibt zum o. g. Vorhaben folgende abschließende Stellungnahme: Nachfolgend aufgeführte Punkte sind für die weitere Planung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
	1. Planerische Grundsätze 1.1 Umweltbericht	Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Umweltbericht zu.

	Der Umweltbericht entspricht in seinen Umfang und der Darstellung der Schutzgüter im Ganzen den Forderungen der Naturschutzbehörde für die naturschutzfachlich betroffenen Bereiche. Die Schutzgüter wurden ausreichend beschrieben hinsichtlich ihrer Betroffenheiten durch das Vorhaben. Ergänzungen sind hinsichtlich der Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen (extern in Gladrow) und deren Bewertung vorzunehmen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausführungen zu den externen Ausgleichsmaßnahmen bei Gladrow werden in den Planunterlagen ergänzt.
	1.2. Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen und Bewertung Der vorgelegten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Stand 23.04.2020 – nachgereicht für Gladrow) bilanziert nach HzE 2018, wird entsprochen. Aufgrund der Problematik den Kompensationsbedarf nicht lokal ausgleichen zu können, werden für den Ausgleich externe Kompensationsmaßnahmen in der Nähe von Gladrow umgesetzt. Hierbei werden verschiedene Kompensationsmaßnahmen nach HzE 2018 vom Eigentümer der Flächen umgesetzt. Es handelt sich hierbei um die Entsiegelung von Wohnflächen mit anschließender Anlage eines Feldgehölzes (Maßnamentyp 2.13) sowie um die Anlage einer mehrteiligen 3-reihigen, 430m langen naturnahen Feldhecke (Maßnahmentyp 2.21) und v.a. um die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Brache – Grünlandfläche mit anschließender Nutzung (Maßnahmentyp 2.33). Der gesamte Umfang dieser Maßnahmen beträgt 103.088,58 Kompensationsflächenäquivalente. Der Eingriff ist damit vollständig kompensiert.	Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde stimmt der nachgereichten Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen in Gladrow zu.
	➤ Die genauen Maßnahmenbeschreibungen mit Kartendarstellung sowie die Bewertung nach HzE 2018	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausführungen zu den externen Ausgleichsmaßnahmen in

	(Unterlagen Umweltplan vom 23.04.2020) sind nachträglich in den Umweltbericht zu übernehmen und auch im Textteil unter Pkt. 3.8 und 5.5 in Kurzform zu nennen.	Gladrow werden im Umweltbericht und im Textteil der Planzeichnung ergänzt.
	➤ Die Maßnahmenumsetzung ist für den Herbst 2020 geplant, nach erreichter Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr.8. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in Gladrow ist spätestens 4 Wochen nach Baubeginn der Solarthermie Anlage zu beginnen. (Textteil – Teil B)	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.
	➤ Eine grundbuchliche Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen ist erforderlich (Entwurf zur genauen Formulierung liegt bei der UNB). Zur dauerhaften rechtlichen Sicherung ist das betroffene Grundstücksteil (Teilbereich von Flurstück 27, Flur 2, Gemarkung Gladrow) mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast nach §§ 1090 ff. BGB zugunsten der Hansestadt Greifswald und der unteren Naturschutzbehörde entsprechend der Maßnahmenbeschreibungen zu belasten. Der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit / Reallast zugunsten der Hansestadt und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist zu erbringen. Zudem ist ein Nachweis über den Eingang des notariellen Antrages beim Grundbuchamt (Eingangsbestätigung) vorzuweisen. Die Grunddienstbarkeit ist an die 1. Stelle der Abteilung II des Grundbuches und im Rang vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen.	Den Hinweisen wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.
	2. Gesetzlicher Biotopschutz Die Stadtwerke Greifswald GmbH beantragten am 12.03.2020 eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 Abs. 3	Kenntnisnahme. Die Untere Naturschutzbehörde informiert, dass das Antragsverfahren zur Ausnahme vom Biotopschutz für die anteilige Rodung einer Baumhecke in einem Umfang von 75 m² gegenwärtig

NatSchAG M-V für die anteilige Rodung einer Baumhecke in einem Umfang von 75 m². <i>Im Rahmen der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei Vorhaben entsprechend § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 30 (Abs. 1) des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010 S.66) in der jetzt gültigen Fassung sind die Verbände, auf die sich die Beteiligung erstreckt, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.</i> Die anerkannten Naturschutzverbände wurden am 06.04.2020 schriftlich beteiligt und haben Zeit sich bis zum 08.05.2020 schriftlich zu äußern. Da diese Frist noch gewahrt werden muss, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zu der erforderlichen Ausnahme nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gemacht werden. Die untere Naturschutzbehörde wird kurzfristig nach dem 08. Mai über die Ausnahme entscheiden. Die Ausnahmegenehmigung würde in Form eines Bescheides direkt an Stadtwerke gehen. Die untere Naturschutzbehörde schätzt selbst die Konflikte durch die punktuelle Biotopbeseitigung als gering ein. Der Biotopausgleich ist kompensierbar.	noch nicht abgeschlossen ist. Eine Ausnahme wird jedoch bereits in Aussicht gestellt.
3. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG befindet sich seit dem 1.7.2012 entsprechend § 6 des NatSchAG M-V in der jetzt gültigen Fassung bei den unteren Naturschutzbehörden. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.	Kenntnisnahme.

	Es sind die Belange des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG sach- und fachgerecht abzu prüfen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) dürfen durch die Baumaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten wie z.B. Fledermäuse, beschädigt oder zerstört werden. Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungszeiten erheblich zu stören.	
	Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) untersuchte die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen: Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Fische, Wirbellose, Vögel und Pflanzen im Rahmen einer Potenzialanalyse als auch einer Freilandkartierung. Es wurden hierbei jeweils Relevanzprüfungen als auch Konfliktanalysen für die einzelnen betroffenen Arten durchgeführt.	Information über den Untersuchungsinhalt des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.
	Grundsätzlich können die artenschutzrechtlichen Konflikte für alle Artengruppen durch folgende Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Bei der Zauneidechse sind zusätzlich vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. <u>Im Folgenden werden nur die ergänzenden, abweichenden bzw. zusätzlichen Maßnahmen erwähnt, entsprechend der Festsetzungen im Textteil B. Bitte folgende Maßnahmen im Textteil – Teil B ergänzen.</u>	Dem Hinweis wird gefolgt. Die untere Naturschutzbehörde fordert weitere vorgezogene Maßnahmen für die Zauneidechse. Dieser Forderung wird entsprochen. Soweit diese ergänzenden Maßnahmen einen bodenrechtlichen Bezug haben, werden diese im Textteil B der Planzeichnung ergänzt. Maßnahmen ohne einen bodenrechtlichen Bezug werden im Punkt Hinweise Artenschutzrecht ergänzt. Es handelt sich hierbei um Hinweise auf ein unmittelbar geltendes Recht, das zwingend einzuhalten ist.

	Vermeidungsmaßnahmen: VM 1: Bauarbeiten zur Errichtung der Solarthermie Anlage sind außerhalb der Brutperiode für Bodenbrüter durchzuführen. D.h. die Bauarbeiten müssen im Zeitraum vom 15. August – 15. März erfolgen. (<i>Gebot der Vermeidung von Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</i>)	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutperiode von Bodenbrütern durchgeführt. Sofern dies nicht möglich ist, wird durch Vergrämnungsmaßnahmen sichergestellt, dass im Baufeld keine Brutansiedlungen erfolgen (siehe VM 2).
	VM 2: Sofern VM1 nicht möglich ist und die Bauarbeiten während der Brutperiode der Bodenbrüter (15.3. – 15.08.) erfolgen müssen, sind folgende Vergrämnungsmaßnahmen umzusetzen, um ein Brutbeginn der Vögel zu unterbinden: A) Ökologische Baubetreuung muss mindestens 1 x pro Woche eine Begehung / Kontrolle vornehmen und den Erfolg der Vergrämnung protokollieren (inkl. Fotodokumentationen) und nach Abschluss der Maßnahme der UNB vorlegen; B) „Passive“ Vergrämnung durch Aufstellen von 1,5 m hohen Stangen, mit jeweils ca. 1,5m langem Flatterband (rot-weiß) im 15 m-Raster; C) Großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden.	Dem Hinweis wird gefolgt (siehe oben stehende Abwägung zum Punkt VM 1).
	VM 3: <u>Ökologische Bauüberwachung (öBB)</u> Zur Sicherung der naturschutzfachlichen Forderungen und Maßnahmen ist vor Beginn der Baumaßnahme eine ökologische Bauüberwachung zur fachlichen Qualitätssicherung abzusichern. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine	Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.

	naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Die hierfür zu bestellende Person und ein Stellvertreter sind der Naturschutzbehörde 2 Wochen vor Baubeginn zu benennen. Die Baubegleitung hat sämtliche Maßnahmen vor Baudurchführung zu koordinieren und entsprechende Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Biotope, für Boden und Grund- sowie Oberflächenwasser festzulegen. Die ökologische Bauüberwachung nimmt an allen Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Es ist eine Dokumentation von Schadensfällen vorzunehmen. Die ökologische Bauüberwachung ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgeschlossen. Sollten während der Bauphase unerwartet artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, sind diese durch die öBB, in Abstimmung mit der UNB, zu vermeiden.	
	CEF – Vergrämnungsmaßnahmen (Zauneidechse): Die baubedingte Beeinträchtigung für die Zauneidechse kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf eine verhältnismäßig lange Zäunung über mehr als einem Jahr wird verzichtet, weil dies zum einen unverhältnismäßig hohen Aufwand (Schutzzäune – absammeln) darstellt und zum anderen trotz einer Zäunung immer wieder Tiere zu Tode kommen (Verbiss und austrocknen). Ziel ist es daher die Eidechsen durch Vergrämnungsmaßnahmen von der Baufläche fernzuhalten und vorab dauerhafte Ersatzhabitate im unmittelbaren Umfeld zu schaffen, um die Population der Zauneidechsen zu fördern. Vergrämnungsmaßnahme 1 (V-gM1): Die Wiese auf der Vorhabensfläche (Baufläche) ist 2 max. 3x	Den Hinweisen wird gefolgt. Die ergänzenden bzw. alternativen Maßnahmen für die Zauneidechse werden wie gefordert vollständig durchgeführt. Die geforderten CEF-Maßnahmen werden allerdings als V-gM3 codiert. Die geforderten Ersatzhabitate für die Zauneidechse sollen mit ihrer Attraktionswirkung die geplanten Vergrämnungsmaßnahmen unterstützen (einerseits Vergrämnung aus dem Baufeld durch Mahd und andererseits Weglocken der Tiere durch Herstellung attraktiver Habitate außerhalb des Baufeldes). Der ursprünglich geplante Reptilienschutzzaun und die ursprünglich geplante Absammelaktion von Zauneidechsen werden aus den Unterlagen genommen.

vollständig zu mähen, um eine Vergrämung der Zauneidechsen zu erreichen. Dazu ist die Wiese erstmalig Anfang Juni (01.-10.06) und dann Anfang August (01.-10.08.) vollständig zu mähen und das Mähgut vollständig zu beraumen. Sollten die Arbeiten zur Solarthermie (vorbereitende Baumaßnahmen) auf der Wiese erst im September/Okttober 2020 beginnen, ist eine zusätzliche 3. Mahd kurz vor Beginn der vorbereitenden Baumaßnahmen, erforderlich. Die Wiese muss dabei wenigstens 2 Wochen vor den beginnenden Arbeiten gemäht worden sein.

Vergrämuungsmaßnahme 2 (V-gM2):

Im Gegensatz zu der Wiese der Vorhabensfläche (Baufläche), darf die Wiese der Streuobstwiese nund östlich der Baufläche nicht vollständig gemäht werden. Es ist ein wenigstens 15m breiter Streifen Grünland, direkt östlich bzw. nördlich zur angrenzenden Wiese/Streuobstwiese, von der Mahd im Sommer 2020, freizuhalten. D.h. ein min. 15m breiter Wiesenstreifen darf nicht vor Baufertigstellung der Solarthermie-Anlage, gemäht werden. Der Bereich ist mit dem Landwirt abzustimmen und zu markieren.

CEF-Maßnahme (Ersatz von 3 Winter- und 2 Sommerquartieren):

1.

Als Ersatz für die Beeinträchtigung der Habitate der Zauneidechse und der baubedingten Störungen sind insgesamt 3 Winter- und 2 Sommerquartiere herzustellen. Die genaue Lage der Quartiere ist abzustimmen und im Kartenteil – Teil A darzustellen. Die Quartiere müssen sonnenexponiert liegen (östlich der Baufläche z.B.)

Die drei Winterquartiere haben jeweils eine Größe von 2m Breite und 5m Länge. Die 10m² sind jeweils einen Meter tief auszugraben und mit Feldsteinen, Totholz und Reisig verschiedener Größen zu füllen und 1m hoch zu überdecken. Mit dem ausgehobenen

	Erdmaterial und weiterem Sand sind in unmittelbarer Nähe (bis zu 20m) zwei Sandhaufen (Sommerquartiere) zu errichten, mit einer Mindestgrundfläche von jeweils 12m² (möglichst runde Grundfläche) und einer Höhe von 1m. Diese Sandflächen dienen den Reptilien als Sommerhabitat (Fortpflanzungsbereich). Die beiden Sandhaufen sind jährlich zu mähen und von Vegetation frei zu halten, sodass immer während der Frühjahrs und Sommermonaten eine offene Sandfläche vorliegt. Die fünf Quartiere sind im Kartenteil – Teil A darzustellen und textlich im Textteil – Teil B, festzuhalten. 2. Die CEF Maßnahme für die Zauneidechse ist vor Baubeginn (spätestens zum 01.07.2020) umzusetzen.	
	Weitere CEF- oder FCS-Maßnahmen für Tierarten sind nicht erforderlich. Zwar gibt es durch die Überbauung und somit „Verlust“ des Grünlandes eine Beeinträchtigung für Feldlerche und Braunkelchen, jedoch wird hier der gutachterlichen Meinung gefolgt, dass nur Teilhabitate dieser beiden Vogelarten betroffen sind und diese nicht gänzlich verloren gehen. D.h. die Habitate können sich etwas verschieben und ggf. sogar Teile der Solarthermie Anlage nutzen. Zudem wird durch die Ausgleichsmaßnahme in Gladrow zusätzlich Lebensraum für Feldlerche und Braunkelchen geschaffen.	Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde stimmt der gutachtliche Beurteilung zu, dass für Vogelarten keine CEF- oder FCS-Maßnahmen erforderlich sind.
	4. Änderungen / Ergänzungen von Darstellungen im Kartenteil – Teil A sowie im Textteil – Teil B ➤ Darstellung der CEF Maßnahmen Zauneidechse im Kartenteil und Beschreibung Textteil	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Standorte der Feldstein-, Totholz- und Reisighaufen sowie der Sandhaufen werden in den textlichen Festsetzungen soweit wie möglich konkretisiert. Eine Festsetzung im Planteil wird nicht vorgenommen, um eine gewisse Flexibilität bei der Umsetzung der Maßnahme zu behalten. Sollte sich z.B. der Standort eines Holzhaufens in der Praxis als

		ungünstig erweisen, müsste für die Umsetzung des Haufens zuerst ein zeitaufwändiges Änderungsverfahren für den B-Plan oder eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt werden. Der damit verbundene Zeit- und Verwaltungsaufwand wird als unverhältnismäßig bewertet. Die Standorte der Holz- und Sandhaufen wurden in Abstimmung zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald festgelegt.
	➤ Ökologische Saatgutmischung (hohe Artenvielfalt) für Einsaat verwenden – Textteil 3.1	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Festsetzung entspricht den Vorgaben der HzE, Maßnahme 8.30. Die HzE schreibt für Zwischenmodulflächen und für die von den Modulen überschirmten Flächen keine ökologische Saatgutmischung vor. Die Festsetzung wird daher nicht geändert. Die Verwendung einer ökologischen Saatgutmischung wird jedoch zugesagt, soweit hierdurch die Begehrbarkeit bzw. Befahrbarkeit der Modulzwischenflächen nicht beeinträchtigt wird.
	➤ Standorte der Baumpflanzungen angeben – Teil A – siehe Textteil 3.3.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Standort der Baumpflanzungen umfasst den Bereich der Streuobstwiese, d.h., die Standorte befinden sich entweder innerhalb der Streuobstwiese bzw. unmittelbar randlich angrenzend. Eine Festsetzung der einzelnen Baumstandorte einer Streuobstwiese ist städtebaulich nicht erforderlich.
	➤ Standort für die 434 m² Gehölzersatzpflanzung (Biotopschutz) im Kartenteil A darstellen und Arten für Pflanzung benennen im Textteil – ebenfalls 3.3	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Standort für die Gehölzersatzpflanzung wird textlich festgesetzt.

		Die Gehölzauswahl wird auf standortgerechte, heimische Laubgehölze begrenzt. Damit ist die ökologische Funktion der Anpflanzung sichergestellt. Eine Festsetzung konkreter Gehölzarten ist städtebaulich nicht erforderlich.
	➤ Abstimmung über Notwendigkeit, Lage und Größe und „Aufbau“ der geplanten naturbelassenen Fußwege, siehe 3.7 – nach Abstimmung sind die Wege im Kartenteil A darzustellen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Ziel der Festsetzung ist die Sicherstellung der Erreichbarkeit des Plangebiets und der dort liegenden Streuobstwiese für die Öffentlichkeit für die Erholungsnutzung. Die Streuobstwiese dient außerdem dem NABU als Naturanschauungsobjekt für die Umwelterziehung. Eine Neuanlage von Wegen ist nicht geplant. Es soll lediglich eine Nutzung der mit dem G gekennzeichneten vorhandenen Wege für die Öffentlichkeit sichergestellt werden. Eine Ausnahme stellt jedoch der geplante Fußweg an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze dar. Dieser Weg soll perspektivisch zusammen mit einer Bahnunterführung Bestandteil einer fußläufigen Verbindung zwischen dem Stadtgebiet und Weitenhagen werden. Die Maßnahmenflächen werden durch diesen Weg nicht zerschnitten. Die Wegeführung ist entlang der Ackerflächen geplant. Naturbelassene Fußwege sind unbefestigte Fußwege ohne Wegeaufbau.
	➤ Im Textteil 3.8 die Kompensationsmaßnahmen in Gladrow einfügen. Ebenfalls in 5.5.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausführungen zu den Kompensationsmaßnahmen in Gladrow werden im Textteil des B-Plans eingefügt.

	➤ Hinweis Artenschutz: Bauzeitraum anpassen: 15.08.-15.03.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis wird zusammen mit den von der unteren Naturschutzbehörde aufgezeigten Ausnahmemöglichkeiten eingefügt.
	5. städtebaulicher Vertrag Vor Erreichen der Rechtskraft des Bebauungsplans oder vor Erteilung des vorzeitigen Baubeginns, ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag zur Unterzeichnung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch der CEF und VM Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen. Zudem muss sowohl im Textteil des B-Plans als auch im städtebaulichen Vertrag die zeitliche Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen geregelt sein. Zusätzlich zum städtebaulichen Vertrag ist als Anlage zum Punkt Kompensation ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Stadtwerken, dem Gut Stretense und der unteren Naturschutzbehörde, zu schließen.	Den Hinweisen wird teilweise gefolgt. Der erforderliche städtebauliche Vertrag u.a. zur Absicherung der Kompensationsmaßnahmen sowie CEF- und Vermeidungsmaßnahmen wird vor Satzungsbeschluss geschlossen, jedoch nur zwischen der UHGW und dem Vorhabenträger. Die zeitlichen Verpflichtungen zur Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen werden im Textteil des B-Plans geregelt. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der für die externen Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen bei Gladrow bzw. dem Ausführenden dieser Maßnahmen wird dem städtebaulichen Vertrag als Anlage beigefügt.

11	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Dienststelle Stralsund) Schreiben vom 02.05.2019	Abwägung
	Die Belange meiner Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme. Belange werden nicht berührt bzw. es bestehen keine Bedenken.

	Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Heizkraftwerk und die Verbrennungsmotoranlage der Stadtwerke Greifswald GmbH. Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.	
--	--	--

11	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Dienststelle Stralsund) Schreiben vom 05.03.2020	Abwägung
	Die Belange meiner Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Weitergehende Hinweise, als in meiner Stellungnahme vom 02.05.2019 dargestellt, bestehen nicht. Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen ebenfalls keine Hinweise.	Kenntnisnahme. Belange werden nicht berührt bzw. es bestehen keine Bedenken.

12	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Dienststelle Ueckermünde) Schreiben vom 13.02.2020	Abwägung
	Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungs- behörde Aus Sicht der Raumordnung sollten Solaranlagen im Außenbereich ausschließlich auf versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden. Da eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten zunehmend Risiken ausgesetzt ist, welche die Wirtschaftlichkeit stark einschränken, bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solaranlagen auf Ackerflächen mit derart geringer Bodenwertigkeit. Standorte mit mehr als 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln oder von Biomasse vorbehalten bleiben. Die Überplanung landwirtschaftlicher Flächen fand im Abwägungsprozess Berücksichtigung. Betroffene Landwirtschaftsbetriebe, als Nutzer der im Geltungsbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind rechtzeitig in die Bauleitplanung einzubinden. Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, können dann rechtzeitig konkretisiert werden. Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.	Den Hinweisen wird teilweise gefolgt. Es soll Baurecht für eine Solarthermie-Anlage und nicht für eine Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Eine effektive Nutzung der Solarthermie ist nur in räumlicher Nähe zum Heizkraftwerk möglich. Vor diesem Hintergrund sind die Standortalternativen begrenzt, so dass die Belange der Landwirtschaft nicht voll umfänglich berücksichtigt werden können. Die geplante Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde im Planaufstellungsverfahren jedoch zurückgenommen, um die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.

14	Polizei Mecklenburg-Vorpommern, Polizeipräsidium Neubrandenburg, Polizeiinspektion Anklam Schreiben vom 03.10.2020	Abwägung
	Gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen seitens des Sachbereiches Verkehr der Polizeiinspektion Anklam grundsätzlich keine Einwände wenn: - durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung oder Werbeanlagen keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen. - bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Stellungnahme vorgelegt werden. - die Straßen so angelegt werden, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. - die Straßen so angelegt werden, dass die nach Fertigstellung angedachte Vorfahrtregelung eindeutig erkennbar ist.	Kenntnisnahme. Die Maßnahmenflächen sollen über die vorhandene Straße am Festplatz erschlossen werden. Hierfür ist diese Straße als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen. Bebauungen, Bepflanzungen oder Werbeanlagen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Innerhalb des Plangebietes sind keine Verkehrsflächen geplant. Die Anbindung der Solarthermie-Freiflächenanlage erfolgt über das Grundstück des Heizkraftwerkes.

15	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 03.05.2019	Abwägung
	In Ihrem o.g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Kenntnisnahme.

15	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 09.03.2020	Abwägung
	Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Sollte die Anbindung der solarthermischen Freiflächenanlage an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrenservice, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z.B. ein Leerrohr DN 100) mitverlegt wird. Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.	Kenntnisnahme. Es werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.
16	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 06.03.2020	Abwägung
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich keine Telekommunikations-	Kenntnisnahme. Es werden keine Bedenken vorgebracht.

	anlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	
--	--	--

18	GDMcom GmbH Schreiben vom 08.05.2019	Abwägung
	<u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. <u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das	Kenntnisnahme. Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der genannten Unternehmen.

	Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	
--	--	--

18	GDMcom GmbH Schreiben vom 11.02.2020	Abwägung
	<u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Kenntnisnahme. Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der genannten Unternehmen. Eine Erweiterung bzw. Verlagerung des Geltungsbereiches im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 8 ist nicht vorgesehen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.

	<u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	
--	---	--

19	GASCADE Gastransport GmbH Schreiben vom 15.04.2019	Abwägung
	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Kabelschutzrohranlagennetzes teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme die nachfolgend aufgeführten LWL-Kabel betroffen sind:	Kenntnisnahme. Das Kabel befindet sich außerhalb des nach der Vorentwurfsbeteiligung reduzierten Geltungsbereichs der Planung.

Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	LWL Trasse	LWL - Anb. HKW Greifswald			1,00	WINGAS GmbH

Die Lage der LWL-Kabel ist in dem beigefügten Bestandsplan, Blatt 01.01 sowie 01.02, ersichtlich. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 0,6 m. Der Bestandsplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer LWL Kabel. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dem Bestandsplan enthaltenen Angaben hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind und von der Örtlichkeit abweichen können.

Um die Lage der LWL-Kabel eindeutig festzustellen, sind von Ihnen Suchschachtungen durchzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Zum Zwecke von Instandhaltungsmaßnahmen etc. muss die Zugänglichkeit der LWL-Kabel für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Zu Ihrer Information fügen wir die „Sicherheitsauflagen und Hinweise zum Schutz der WINGAS LWL-Kabel“ bei.

Sollten die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs bekannt sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich der LWL-Kabel. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

In diesem Gebiet befinden sich auch Kabel und Leitungen anderer Betreiber. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

	GASCADE kann nur für WINGAS-eigene LWL-Kabel Auskunft geben.	
--	---	--

19	GASCADE Gastransport GmbH Schreiben vom 19.02.2020	Abwägung
	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Da sich unsere Anlagen aber im Umfeld zu Ihrer Maßnahme befinden, bedürfen nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Für erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zur Stellungnahme zu übersenden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese	Kenntnisnahme. Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der genannten Unternehmen.

	Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	
--	---	--

20	E.DIS Netz GmbH Schreiben vom 03.05.2019	Abwägung
	Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung. Im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft parallel zur Bahntrasse ein Mittelspannungskabel unseres Unternehmens. Des Weiteren kreuzt eine 110-kV-Freileitung unseres Unternehmens das Plangebiet. Eine Überbauung des Mittelspannungskabels darf nicht erfolgen. Ggf. ist eine Kabeleinweisung erforderlich. Sollte das Mittelspannungskabel für das Projekt störend wirken, ist schriftlich ein Antrag auf Baufeldfreimachung zu stellen. Neben der 110-kV-Freileitung muss beidseitig ein Schutzabstand von 23 m entsprechend unserer „Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Freileitungen“ eingehalten werden. Dies ist unter Ziffer 4.8 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 bereits erwähnt.	Die Hinweise werden beachtet. Eine Überbauung des Mittelspannungskabels ist nicht geplant. Der 23 m-Schutzabstand zur 110 kV-Freileitung wird eingehalten.

21	50Hertz Transmission GmbH Schreiben vom 11.02.2020	Abwägung
	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme. Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH sind durch die Planung nicht betroffen.

22 bis 27	Stadtwerke Greifswald Schreiben vom 23.04.2019	Abwägung
	Für die Baumaßnahme erteilen wir Ihnen die Zustimmung unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahmen: Gas, Informationskabel, Abwasser, Strom, Trinkwasser, Fernwärme Die Standortgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer mit der Baudurchführung begonnen wird. Leitungsschutzanweisungen und Freistellungsvermerk sind auf der Baustelle zusammen mit den Stellungnahmen und Bestandsplänen vorzuhalten.	Kenntnisnahme.

22	Stellungnahme Strom (09.04.2019): Aus Sicht des Netzbetriebes Stromversorgung der Stadtwerke Greifswald GmbH bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.
-----------	---	----------------

22	Stellungnahme Strom (13.02.2020): Aus Sicht des Netzbetriebs Strom bestehen keine Einwände gegen den B-Plan Nr. 8 der UHGW. Die im Punkt 4.8. erwähnten Leitungsbestände sind zu beachten, erforderliche Umverlegungen oder Baufeldfreimachungen hinreichend im Vorfeld mit uns zu vereinbaren.	Kenntnisnahme. Die erforderlichen Abstimmungen werden geführt.
23	Stellungnahme Informationskabel (15.04.2019): In den beiliegenden Lageplänen ist der aktuelle Infokabelbestand lediglich zur Information und Kenntnisnahme unmaßstäblich eingetragen. Wir haben den Vorentwurf zur 26. Änderung des Flächen-nutzungsplans und des B-Plans Nr. 8 erhalten und zur Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände. Die genaue Kabellage ist durch Handschachtung festzustellen. Im Bereich der Infokabel ist Handschachtung vorzusehen. Einer direkten Überbauung können wir nicht zustimmen bzw. darf nur in vorheriger Abstimmung mit den Stadtwerken erfolgen. Die Lage der Infokabel in einem Sandbett mit Warnband und einer Überdeckung von min. 60cm ist weiterhin sicherzustellen. Beschädigungen und Lageänderungen am Infokabelbestand (Leitungen und Rohrsysteme) sind umgehend den Stadtwerken zu melden!	Kenntnisnahme. Der in der Leitungsauskunft dargestellte Leitungsbestand wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.
23	Stellungnahme Informationskabel (14.02.2020): In den beiliegenden Lageplänen ist der aktuelle Infokabelbestand lediglich zur Information und Kenntnisnahme unmaßstäblich	Kenntnisnahme. Der in der Leitungsauskunft dargestellte Leitungsbestand wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

	eingetragen. Die genaue Kabellage ist durch Handschachtung festzustellen. Im Bereich der Infokabel ist Handschachtung vorzusehen. Einer direkten Überbauung können wir nicht zustimmen bzw. darf nur in vorheriger Abstimmung mit den Stadtwerken erfolgen. Die Lage der Infokabel in einem Sandbett mit Warnband und einer Überdeckung von min. 60 cm ist weiterhin sicherzustellen. Beschädigungen und Lageänderungen am Infokabelbestand (Leitungen und Rohrsysteme) sind umgehend den Stadtwerken zu melden! Wir haben die Begründung zum Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 8 -Erneuerbare Energien am Helmschäger Berg- der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Stand Oktober 2019 erhalten und zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Bereichs Informationskabel bestehen keine Einwände gegen den B-Plan Nr. 8 der UHGW. Die im Punkt 4.8. erwähnten Leitungsbestände sind zu beachten.	Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.
--	--	--

24	Stellungnahme Gas (03.03.2020): Gemäß Ihrem Antrag erhalten Sie Auskunft (Bestandspläne) über die Lage der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen der Stadtwerke Greifswald GmbH. Die zusätzlichen beiliegenden Unterlagen sind als Anlage Bestandteil dieser Leitungsauskunft: - Leitungsschutzanweisung (Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen) in der jeweils aktuellen Fassung - Freistellungsvermerk Bei Arbeiten im Bereich von Hochdruckleitungen ist eine Vororteinweisung zwingend erforderlich und das HD Merkblatt zu beachten.	Kennntnisnahme. Der in der Leitungsauskunft dargestellte Leitungsbestand wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.
-----------	---	---

	Bei Näherung an die Leitungen ist nur Handschachtung zulässig. Stillgelegte / außer Betrieb befindliche Rohrleitungen sind wie in Betrieb befindliche Rohrleitungen zu behandeln. Eine Überbauung der Leitungen der Stadtwerke Greifswald GmbH ist nicht erlaubt. Werden bei Erdarbeiten Leitungen der Stadtwerke Greifswald GmbH beschädigt, ist die Störmeldezentrale unter Tel.-Nr.: 03834-532600 zu benachrichtigen.	
--	--	--

24	Netzbetrieb Gas-Wasser (09.03.2020): Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nimmt die Stadtwerke Greifswald GmbH (Netzbetrieb Gas-Wasser) den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 8 - Erneuerbare Energien am Helmshäger Berg -, dessen Begründung mit Umweltbericht einschließlich der Anlagen sowie die nach Einschätzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 - Erneuerbare Energien am Helmshäger Berg - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer solarthermischen Freiflächenanlage einschließlich der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen geschaffen. Der derzeitige Gas-Rohrleitungsbestand (DN 300 St, Bj. 1993) im Hochdruckbereich (PN 25) ist entlang der westlich angrenzenden Flurstücke des Plangebietes in seinem Bestand zu beachten und in seiner Funktionalität nicht zu beeinträchtigen. Für die vorliegende Gashochdruckleitung (Gasübernahmestation Helmshäger Berg bis Heizkraftwerk Helmshäger Berg) ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit grundbuchrechtlich eingetragen. Die Gashochdruckleitung ist systemimmanent zur Versorgung des örtlichen Heizkraftwerkes Helmshäger Berg und der	Kenntnisnahme.
-----------	--	----------------

	Erdgastankstelle An der Jungfernwiese. Sofern eine Überbauung oder ähnliches erfolgen soll, ist noch im Vorfeld eine technisch geeignete Umverlegung zu beauftragen. Mit Hilfe einer Bestandsauskunft mit örtlicher Einweisung kann die genaue Lage angezeigt werden.	
--	---	--

25	Stellungnahme Trinkwasser (15.04.2019): Gemäß Ihrem Antrag erhalten Sie Auskunft (Bestandspläne) über die Wasserversorgungsleitungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG). Die zusätzlichen beiliegenden Unterlagen - Leitungsschutzanweisungen (Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen) in der jeweils aktuellen Fassung - Freistellungsvermerk und Planlegende sind als Anlage Bestandteil dieser Leitungsauskunft. Den bauausführenden Firmen wird empfohlen, allen Mitarbeitern den Inhalt dieser Leitungsschutzanweisung bekanntzugeben. - Werden Arbeiten im Bereich von Trinkwasserleitungen durchgeführt, ist eine örtliche Einweisung zwingend erforderlich - Bei Annäherung an Trinkwasserversorgungsanlagen sind diese durch Handschachtung freizulegen - Werden bei Arbeiten Versorgungsleitungen der Stadtwerke Greifswald GmbH beschädigt, ist die Service-Zentrale unter der Telefonnummer: 03834 / 53 25 25 zu benachrichtigen - Eine Überbauung von Trinkwasserversorgungsleitungen ist nicht gestattet!	Kenntnisnahme. Der in der Leitungsauskunft dargestellte Leitungsbestand befindet sich außerhalb des Plangebiets. Eine Überbauung von Trinkwasserversorgungsleitungen ist nicht geplant.
----	--	--

25	Stellungnahme Trinkwasser (03.03.2020): Gemäß Ihrem Antrag erhalten Sie Auskunft (Bestandspläne) über die Wasserversorgungsleitungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) Die zusätzlichen beiliegenden Unterlagen - Leitungsschutzanweisungen (Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen) in der jeweils aktuellen Fassung - Freistellungsvermerk und Planlegende sind als Anlage Bestandteil dieser Leitungsauskunft.	Kenntnisnahme. Der in der Leitungsauskunft dargestellte Leitungsbestand befindet sich außerhalb des Plangebiets.
26	Abwasserwerk Greifswald (23.04.2019): Aus Sicht des Abwasserwerks gibt es keine Einwände. Der Vollständigkeit halber weise ich auf die vorhandene, sensible Abwasserdruckrohrleitung im Randbereich der Gleisanlage hin, die weder überbaut noch mit Baustellenverkehr überfahren werden darf.	Kenntnisnahme.
26	Stellungnahme Abwasser (23.04.2019): In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Auszug aus unseren Bestandsplänen. Auf den Lageplänen sind u.a. die Anlagen des Abwasserwerkes Greifswald dargestellt. Die Anlagen der privaten Grundstücksentwässerung sind nicht bzw. nur teilweise dargestellt, sie können nur mit dem Grundstückseigentümer ermittelt werden. Achtung: Lage der hochsensiblen Abwasserdruckrohrleitung ist ungenau dargestellt. Des Weiteren gilt: - Keine Überbauung der Leitungen des Abwasserwerkes Greifswald. - Bei Näherung der Leitungen und Schächte ist nur Handschachtung zulässig.	Kenntnisnahme. Der in der Leitungsauskunft dargestellte Leitungsbestand wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

	- Werden bei Erdarbeiten Leitungen unseres Anlagevermögens beschädigt, ist die Störmeldezentrale unter der Tel.-Nr.: 03834/532525 zu benachrichtigen.	
26	Stellungnahme Abwasser (24.02.2020): Das Abwasserwerk Greifswald hat zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 - Erneuerbare Energien am Helmsäger Berg - mit der eingereichten Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf keine Einwände. Die Belange des Abwasserwerkes hinsichtlich der Abwasserdruckrohrleitung (keine Überbauung, keine Überfahung) sind korrekt wiedergegeben. Aus der geplanten Bebauung ergeben sich keine Notwendigkeiten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges.	Kenntnisnahme. Der in der Leitungsauskunft dargestellte Leitungsbestand wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.
27	Stellungnahme Fernwärme (08.04.2019): Der Netzbetrieb Fernwärme der SWG erhebt gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der UHGW keine Einwände. Die im nördlichen Bereich der Planfläche verlaufende Fernwärme-Hauptversorgungsleitung ist bei der Umsetzung des Projektes Solarthermische Freiflächenanlage zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Der in der Leitungsauskunft dargestellte Leitungsbestand wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.
27	Stellungnahme Fernwärme (27.02.2020): Gegen den Entwurf des B-Planes 8 erhebt der Netzbetrieb Fernwärme keine Einwände. Die querende Fernwärmetrasse (2 x DN500, Schutzstreifenbreite 6m) darf nicht überbaut werden. Eine partiell abweichende Schutzstreifenbreite muss in Abhängigkeit der geplanten Bebauung individuell mit dem Netzbetrieb Fernwärme	Kenntnisnahme. Der in der Leitungsauskunft dargestellte Leitungsbestand wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

	geregelt werden.	
--	------------------	--

29	Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH Schreiben vom 06.05.2019	Abwägung
	Der Landkreis Vorpommern-Greifswald als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist für die Entsorgung von Abfällen zuständig. Die Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (VEVG) als beauftragter Dritter nimmt für den Landkreis die Aufgaben wahr. Gemäß der geltenden Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) und Abfallgebührensatzung (AgS) http://www.vevg-karlsburg.de/stadt-greifswald-uhgw.html und der geltenden Landes- und Bundesvorschriften wird die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald organisiert. Im o.g. Bauvorhaben handelt es sich konkret um die Errichtung von Erneuerbaren Energien am Helmshäger Berg. Unter Nr. 6.9 Ver- und Entsorgung führen sie u.a. an: Müllentsorgung/Wertstoffe Eine Abfuhr von Haus- oder sonstigem Müll ist nicht erforderlich, da bei bestimmungsgemäßem Betrieb der solarthermischen Freiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans kein Abfall anfallen wird. Dies ist auch aus Sicht der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern Greifswald mbH zutreffend.	Kenntnisnahme.

	Die Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind umzusetzen, • die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen, • die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, • das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, • die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern, • die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwertung, • nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie recycelt oder stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können, • nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Stellungnahme der unteren Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald.	
--	--	--

31	IHK Neubrandenburg Schreiben vom 10.03.2020	Abwägung
	Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand.	Kenntnisnahme. Es werden keine Bedenken vorgebracht.

32	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Schreiben vom 05.04.2019	Abwägung
	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu den o. g. Vorhaben Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans keine	Kenntnisnahme. Es werden keine Bedenken vorgebracht.

	Bedenken gibt und eine weitere Beteiligung unsererseits nicht erforderlich ist.	
--	---	--

32	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Schreiben vom 02.03.2020	Abwägung
	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu dem o. g. Bebauungsplanes derzeit keine Bedenken gibt. Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.	Kenntnisnahme. Es werden keine Bedenken vorgebracht.

36	Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ Schreiben vom 30.04.2019	Abwägung
	in dem ausgewiesenen B-Plangebiet werden 2 Gewässer II. Ordnung berührt, die sich in unserer Unterhaltungslast befinden: im nördlichen Bereich der Graben 25/1/004 am Festplatz und angrenzend im südöstlichen Bereich der Graben 25/2L - siehe beigefügte Karte. Wir weisen darauf hin, dass die Fläche dräniert ist. Es müssen die gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz WHG) die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ beachtet werden. Innerhalb des Schutzbereiches des Vorfluters (5 m ab Gewässeroberkante bzw. Rohrleitungsachse) dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet, Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht	Kenntnisnahme. Die gesetzlichen Regelungen werden beachtet. Ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen wird in der Planzeichnung innerhalb der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit Zweckbestimmung GU (Graben mit Unterhaltungstreifen) berücksichtigt.

	erschwert werden § 29 Absatz 1 und 2 unserer Satzung!	
--	---	--

36	Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ Schreiben vom 24.02.2020	Abwägung
	In dem ausgewiesenen B-Plangebiet werden 2 Gewässer II. Ordnung berührt, die sich in unserer Unterhaltungslast befinden: im nördlichen Bereich der Graben 25/1/004 am Festplatz und angrenzend im südöstlichen Bereich der Graben 25/2L – siehe beigefügte Karte. Die ausgewiesenen Flächen für die Solartherme sind dräniert. Die Funktion der Dränage ist sicherzustellen. Es müssen die gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz WHG) <u>und</u> die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ beachtet werden. Innerhalb des Schutzbereiches des Vorfluters (<u>5 m ab Gewässeroberkante bzw. Rohrleitungssachse</u>) dürfen <u>bauliche Anlagen</u> nicht errichtet, Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden § 29 Absatz 1 und 2 unserer Satzung!	Die Einwendung wird beachtet. Ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen wird in der Planzeichnung innerhalb der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit Zweckbestimmung GU (Graben mit Unterhaltungstreifen) berücksichtigt. Innerhalb des Schutzbereiches der genannten Gewässer werden keine baulichen Anlagen errichtet und es werden auch keine Pflanzungen erfolgen. Der Hinweis bzgl. der sicherzustellenden Dränage wird an den Vorhabenträger zwecks Beachtung im Zuge der Bauausführung weitergeleitet.

37	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Jägerhof Schreiben vom 24.04.2019	Abwägung
	Im Geltungsbereich des dargestellten B-Plans befinden sich kleinere Waldflächen - diese sind als Waldflächen ausgewiesen. Diese sind nicht als Baufläche überplant. Innerhalb der Waldabstandsbereiche sind keine Bebauungen vorgesehen – der Waldabstand in Höhe von 30 Meter ist in der	Kenntnisnahme. Forstrechtliche Belange sind nicht betroffen. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist am Verfahren beteiligt worden. Die Festsetzung zur extensiven Weidenutzung betrifft

	Planzeichnung dargestellt. Die Einzäunung des geplanten Sondergebietes umfasst keine Waldflächen. Aus forstbehördlicher Sicht wird für den Vorentwurf des B-Plan Nr. 8 das Einvernehmen hergestellt. Hinweise: 1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter. 2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. 3. In Bezug auf die geplanten Beweidungen ist auf eine zweckmäßige Auszäunung der Waldflächen zu achten - eine Beeinträchtigung der Waldflächen ist auszuschließen. Waldflächen dürfen in die Beweidung nicht mit eingebunden werden. 4. Bei Entnahmen von Gehölzen ist ebenso die Forstbehörde zu informieren und die Maßnahme gegebenenfalls mit uns abzustimmen.	ausschließlich die im B-Plan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Kennzeichnung „Extensivgrünland“. Durch die festgesetzte Nutzung als Umtriebsweide ist Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen und u.a. der Waldflächen durch die Tiere ausgeschlossen.
--	--	---

37	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Jägerhof Schreiben vom 09.03.2020	Abwägung
	zur vorliegenden Entwurfsfassung mit Stand vom 18.08.2019 des o.g. Flächennutzungsplans der Stadt Greifswald nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde folgt Stellung: Im Geltungsbereich des dargestellten FNP sowie des B-Plans Nr. 8 befinden sich kleinere Waldflächen - diese sind als Waldflächen	Kenntnisnahme. Die Forstbehörde erteilt ihr Einvernehmen.

ausgewiesen. Diese sind nicht als Baufläche überplant. Innerhalb der Waldabstandsbereiche sind keine Bebauungen vorgesehen – der Waldabstand in Höhe von 30 Meter ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Einzäunung des geplanten Sondergebietes umfasst keine Waldflächen. Aus forstbehördlicher Sicht wird für den Flächennutzungsplan sowie den Entwurf des B-Plan Nr. 8 das Einvernehmen hergestellt. Begründung: 1. Im Rahmen der B-Planung sind im Waldabstandsbereich grundsätzlich keine Bebauungen auszuweisen. Mögliche Unterschreitungen des Waldabstandes können nur einzelfallbezogen gemäß WAbstVO M-V durch die Forstbehörde entschieden werden. 2. Als Waldflächen gelten nach § 2 LWaldG M-V alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Hinweise: 1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter. 2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. 3. Gemäß § 20 LWaldG 2 ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30m einzuhalten.	
---	--

39	Deutscher Wetterdienst Schreiben vom 26.02.2020	Abwägung
	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Kenntnisnahme. Der Deutsche Wetterdienst erhebt keine Einwendungen.

40	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 Schreiben vom 13.02.2020	Abwägung
	Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich	Kenntnisnahme. Das LPBK M-V ist aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs der Maßnahme und fehlender Landesrelevanz M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist am Verfahren beteiligt worden.

	zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.	
	Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.	Hinweis. Der Hinweis auf die Prüfung einer möglichen Kampfmittelbelastung des Standorts wird an den Vorhabenträger zwecks Beachtung im Zuge der Bauausführung weitergeleitet.

42	Gemeinde Hinrichshagen Beschluss-Nr.: HIN/017/2019 vom 15.05.2019	Abwägung
	Beschluss: Die Gemeindevertretung von Hinrichshagen beschließt, gegen den	Kenntnisnahme.

	B-Plan Nr. 8 „Erneuerbare Energien am Helmsäger Berg“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Anregungen und Hinweise vorzubringen. Begründung / Stellungnahme: Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer solarthermischen Freiflächenanlage einschließlich der dazugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtung. Mit der Planung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden keine Belange der Gemeinde Hinrichshagen berührt.	
--	---	--

42	Gemeinde Hinrichshagen Beschluss-Nr.: HIN/014/2020 vom 26.02.2020	Abwägung
	Beschluss: Die Gemeindevertretung von Hinrichshagen beschließt, gegen den B-Plan Nr. 8 „Erneuerbare Energien am Helmsäger Berg“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Anregungen und Hinweise vorzubringen. Begründung / Stellungnahme: Ziel der Planung ist die Errichtung einer solarthermischen Freiflächenanlage einschließlich der dazugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen. Mit der Planung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden keine Belange der Gemeinde Hinrichshagen berührt.	Kenntnisnahme.

43	Gemeinde Diedrichshagen Beschluss-Nr.: DIE/020/2019 vom 20.05.2019	Abwägung
	Beschluss: Die Gemeindevertretung von Diedrichshagen beschließt, gegen den B-Plan Nr. 8 „Erneuerbare Energien am Helmsäger Berg“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Anregungen und Hinweise vorzubringen. Begründung / Stellungnahme: Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer solarthermischen Freiflächenanlage einschließlich der dazugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtung. Mit der Planung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden keine Belange der Gemeinde Diedrichshagen berührt.	Kenntnisnahme.

45	Gemeinde Wackerow Beschluss-Nr.: WAC/036/2019 vom 24.04.2019	Abwägung
	Beschluss: Die Gemeindevertretung von Wackerow beschließt, gegen den B-Plan Nr. 8 „Erneuerbare Energien am Helmsäger Berg“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Anregungen und Hinweise vorzubringen. Begründung / Stellungnahme: Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen	Kenntnisnahme.

	Voraussetzungen für die Entwicklung einer solarthermischen Freiflächenanlage einschließlich der dazugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtung. Mit der Planung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden keine Belange der Gemeinde Wackerow berührt.	
--	---	--

46	Gemeinde Weitenhagen Beschluss-Nr.: WEI/036/2019 vom 16.05.2019	Abwägung
	Beschluss: Die Gemeindevertretung von Weitenhagen beschließt, gegen den B-Plan Nr. 8 „Erneuerbare Energien am Helms Häger Berg“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Anregungen und Hinweise vorzubringen. Begründung / Stellungnahme: Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer solarthermischen Freiflächenanlage einschließlich der dazugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtung. Mit der Planung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden keine Belange der Gemeinde Weitenhagen berührt.	Kenntnisnahme.

46	Gemeinde Weitenhagen Beschluss-Nr.: WEI/024/2020 vom 16.03.2020	Abwägung
	Beschluss: Die Gemeindevertretung von Weitenhagen beschließt, gegen den B-	Kenntnisnahme.

	Plan Nr. 8 „Erneuerbare Energien am Helmshäger Berg“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Anregungen und Hinweise vorzubringen. Begründung / Stellungnahme: Ziel der Planung ist die Errichtung einer solarthermischen Freiflächenanlage einschließlich der dazugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen. Mit der Planung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden keine Belange der Gemeinde Weitenhagen berührt.	
--	---	--

47	Gemeinde Levenhagen Beschluss-Nr.: LEV/019/2019 vom 15.05.2019	Abwägung
	Beschluss: Die Gemeindevertretung von Levenhagen beschließt, gegen den B-Plan Nr. 8 „Erneuerbare Energien am Helmshäger Berg“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Anregungen und Hinweise vorzubringen. Begründung / Stellungnahme: Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer solarthermischen Freiflächenanlage einschließlich der dazugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtung. Mit der Planung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden keine Belange der Gemeinde Levenhagen berührt.	Kenntnisnahme.

47	Gemeinde Levenhagen Beschluss-Nr.: LEV/014/2020 vom 27.02.2020	Abwägung
	Beschluss: Die Gemeindevertretung von Levenhagen beschließt, gegen den B-Plan Nr. 8 „Erneuerbare Energien am Helmsäger Berg“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Anregungen und Hinweise vorzubringen. Begründung / Stellungnahme: Ziel der Planung ist die Errichtung einer solarthermischen Freiflächenanlage einschließlich der dazugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen. Mit der Planung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden keine Belange der Gemeinde Levenhagen berührt.	Kenntnisnahme.

50	Hansestadt Stralsund Schreiben vom 09.05.2019	Abwägung
	Die Hansestadt Stralsund ist von dieser Planung nicht betroffen. Es ist nicht erforderlich, die Hansestadt Stralsund im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.

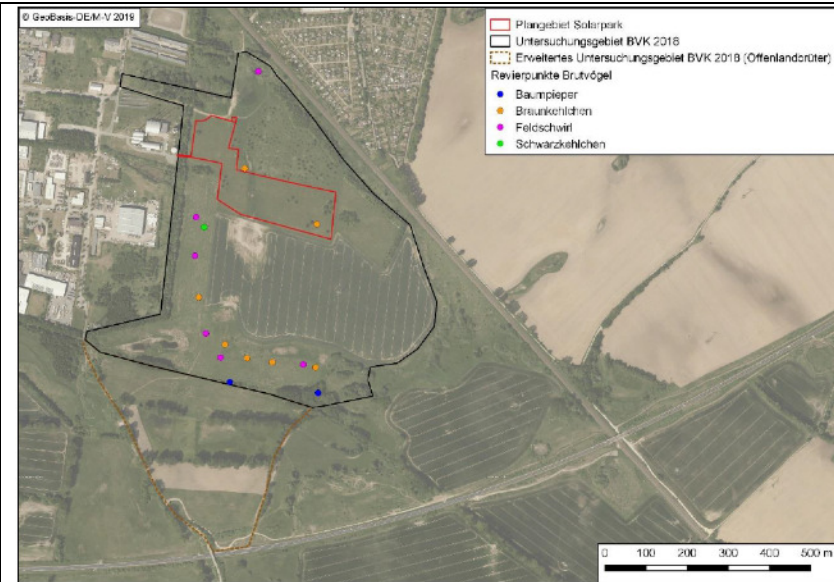
50	Hansestadt Stralsund Schreiben vom 09.03.2020	Abwägung
	die Hansestadt Stralsund hat mit Schreiben der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) vom 05.02.2020 die Begründung mit Umweltbericht und die Planzeichnung vom Oktober 2019 zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Erneuerbare Energien am Helmshäger Berg“ erhalten. Das 21,3 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Stadtrand. Es befindet sich direkt östlich des Blockheizkraftwerkes der Stadtwerke Greifswald und soll diesem dienen. Neben einem Sonstigen Sondergebiet „Solarthermie“ mit ca. 4 ha sollen in diesem Plan auch entsprechende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, eine Wasserfläche sowie Wald- und Verkehrsflächen festgesetzt werden. Der wirksame FNB der UHGW stellt das Plangebiet als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Er soll mit der 26. Änderung im Parallelverfahren angepasst werden. Die Hansestadt Stralsund befürwortet die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme. Die Hansestadt Stralsund befürwortet die vorliegende Planung.

	NABU Kreisverband Greifswald e.V. Schreiben vom 10.03.2020	Abwägung
	im Rahmen des Bürger*innen- und Behördenbeteiligungsverfahrens nimmt der NABU Kreisverband Greifswald e.V. zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 8 wie folgt Stellung: Wir begrüßen den natur- und umweltverträglichen Ausbau regenerativer Energien ausdrücklich. Hierzu zählt auch die verstärkte Nutzung der Solarthermie, welche einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leistet. Insbesondere auf urban erschlossenen und bereits versiegelten Flächen kann hierdurch ein Zugewinn im Bereich nachhaltiger Ressourcennutzung erreicht werden. Durch die Planung von großen Anlagen in der freien Landschaft hingegen, erhöht sich der Nutzungsdruck eben dort erheblich. Dies geschieht überwiegend auf ökonomisch minderwertigen Flächen, die jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht regelmäßig als hochwertig einzustufen sind. Vor diesem Hintergrund sind aus naturschutzfachlicher Perspektive bei der Standortwahl einer Freiflächenanlage intensiv genutzte Flächen gegenüber jenen Flächen mit einer extensiven Nutzung zu bevorzugen. Sollte dieser Grundsatz nicht beachtet werden, ist in der Folge ein erhöhter kompensatorischer Aufwand notwendig.	Kenntnisnahme. Der NABU begrüßt den natur- und umweltverträglichen Ausbau regenerativer Energien.
	Der vorliegenden Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 ist unter 3.6 zu entnehmen, dass alternative Standorte geprüft wurden. Neben der stillgelegten Deponie nördlich des Rycks wurden	Die Stellungnahme ist unzutreffend. Die südlich angrenzende Ackerfläche war zunächst ebenfalls für

	auch eine Fläche nördlich des Plangebietes zwischen Bahngleis und Schönwalder Landstraße sowie die Streuobstwiese innerhalb des Plangebietes selbst geprüft. Es erfolgen jedoch keine Angaben zu einer Prüfung eines Standortes auf der Ackerfläche südlich des derzeit geplanten Standortes, der beispielsweise in Bezug auf die Avifauna geringwertiger eingestuft wird. So ist im Bericht zur Brutvogelkartierung 2018 die folgende Aussage zu finden: <i>„Verdichtungsräume von Revieren wertgebender Arten liegen vor allem auf dem schon seit Jahren extensiv genutzten Grünland im westlichen und südlichen Bereich von UGBVK sowie im Bereich der Streuobstwiese. Auf den Ackerflächen wurden ausschließlich Reviere der Feldlerche festgestellt.“</i>	die Errichtung der Solarthermie-Anlage vorgesehen (siehe Vorentwurf der Planung). Da der Flächeneigentümer an einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch kein Interesse hatte, wurde die Planung entsprechend zurückgenommen. Das im Bericht der Brutvogelkartierung erwähnte extensive Grünland mit der höheren Revierdichte wertgebender Vogelarten befindet sich westlich und südlich der Ackerfläche und wird nicht als Baufläche überplant.
	Dem der Planung zu Grunde liegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) ist zu entnehmen, dass keine artenschutzrechtlichen Kompensationen vorgesehen sind. Dieser Planung können wir so nicht zustimmen, da artenschutzrechtliche Belange nur unzureichend berücksichtigt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass die artenschutzrechtlichen Maßnahmen nur unzureichend berücksichtigt wurden (siehe nachfolgende Aussagen). Grundsätzlich muss hervorgehoben werden, dass Solarfelder aufgrund ihrer extensiven Nutzung sehr wohl als Lebensräume für die heimische Fauna und Flora genutzt werden können. Entscheidend ist die extensive Nutzung der Freiflächen der Anlage sowie die Einbettung der Anlage in Strukturen, die als Quellbiotope für die Besiedlung der Anlage dienen können. Im vorliegenden Fall entsprechen die Vorgaben für die Gestaltung und Nutzung der Freiflächen vollumfänglich den Anforderungen für extensive Nutzungen der HzE 2018. Außerdem ist die Anlage in Flächen eingebettet, die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden sollen.

		Im Zuge der Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags traten keine Konflikte auf, die einer artenschutzrechtlichen Kompensation (hier CEF-Maßnahme) bedurft hätten. Hinweis: Zur Unterstützung der Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Baufeld wurden bis zum 01.07.2020 auf dem östlich des Baufelds gelegenen Grünland drei Winterquartiere und zwei Sommerquartiere für die Zauneidechse angelegt. Da diese Quartiere dauerhaft erhalten bleiben sollen, wirken diese wie artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Rechtlich handelt es sich jedoch um Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos während der Bauphase. Die Attraktionswirkung dieser Quartiere soll die Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Baufeld unterstützen.
	Artenschutzrechtliche Anmerkungen Brutvögel Laut Bericht zur Brutvogelkartierung 2018 wurden innerhalb des untersuchten Gebietes u.a. sieben Reviere des Braunkehlchens erfasst. Zwei der kartierten Reviere liegen innerhalb des durch die Solarthermie-Anlage überplanten Bereiches. Dies entspricht knapp 30 % des erfassten Brutbestandes. Allgemein handelt es sich beim Braunkehlchen um eine bedrohte Art, die in der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (Vökler et al. 2014) als „gefährdet“ und in der Roten Liste Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) als „stark gefährdet“ geführt wird. Mecklenburg-Vorpommern kommt mit einem Anteil von mehr als 40 % der deutschen Brutpopulation nach LUNG (2016) eine besondere Verantwortung für diese Art zu. Der Bestandstrend ist drastisch rückläufig. Die	Kenntnisnahme. Die nachfolgende aus dem Artenschutzfachbeitrag entnommene Abbildung gibt den Sachstand wieder. Sie zeigt die Verteilung der erfassten sieben Reviermittelpunkte des Braunkehlchens (orange Punkte) und den Standort der geplanten Solarthermie-Freiflächenanlage (Umgrenzung mit der roten Linie).

Brutpopulation Mecklenburg-Vorpommerns ist nach Vötker (2014) zwischen der zweiten (1994-1998) und dritten (2005-2009) landesweiten Erfassungen innerhalb von etwa 10 Jahren um mehr als 40 % zurückgegangen. Deutschlandweit hat die Population des Braunkehlchens laut Gerlach et al. (2019) von 1992-2016 um etwa 60 % abgenommen.



Reviermittelpunkte Braunkehlchen: orange Punkte

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die Konfliktanalyse zum Braunkehlchen unter 6.2.1 durchgeführt. Eine Verletzung und Tötung von Braunkehlchen während des Baus der Solarthermie-Anlage soll durch eine Gehölzrodung vor Beginn der Brutzeit sowie durch eine Vergrämung mittels so genannter „Flutterbänder“ während der Brutzeit vermieden werden. Es erfolgt in Bezug auf die Schädigung und Zerstörung der Fortpflanzungsstätte des Braunkehlchens die pauschale Angabe: *„Die betrachteten Arten sind häufig in Siedlungsräumen anzutreffen und weisen eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes und Nistplatzes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf. Vom Verlust des Bruthabitats betroffene Brutpaare sind in der Lage, sich schnell neue Reviere in der näheren Umgebung zu erschließen. Es kann von einem weiterhin*

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Wie im AFB ausgeführt ist beim Braunkehlchen das Nest (Nistplatz) als Fortpflanzungsstätte geschützt und nicht das gesamte Revier, wie z.B. beim Neuntöter. Insofern ist eine bloße (teilweise) Überlagerung des Solarparks mit Revieranteilen des Braunkehlchens und eine geringfügige Funktionsbeeinträchtigung noch nicht verbotstatbestandsauslösend. Nach Umsetzung des Solarparks verbleiben für beide Reviere ausreichend große Revieranteile für die Anlage von Nestern und eine erfolgreiche Aufzucht der Jungen, zumal angrenzende Grünlandbereiche vergleichbarer Struktur aufweisen und nachweislich nicht besetzt waren. Beim nördlichen Revier liegt der Revierpunkt ohnehin außerhalb des Solarparks. Im Zuge der Revierkartierung wurden

	<i>ausreichenden Habitatangebot ausgegangen werden“.</i> Diese Einschätzung mag auf die so genannten ungefährdeten „Allerweltsarten“ zutreffen, ist in Bezug auf das Braunkehlchen jedoch falsch. Aufgrund des landesweiten Habitatverlusts für diese Art durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Vökler 2014), welcher sich im zuvor erwähnten Bestandsrückgang widerspiegelt, ist von einer Besetzung aller bereits geeigneten Reviere auszugehen. Die betroffenen Brutpaare können somit keine geeigneten, nicht besetzten Reviere in der näheren Umgebung finden. Aus diesem Grund muss ein vollständiger Lebensraumausgleich für zwei Reviere des Braunkehlchens in Form einer CEF-Maßnahme erfolgen.	Braunkehlchen auch regelmäßig im Bereich der Streuobstwiese beobachtet. Beim südöstlichen Revier grenzen östlich an den Solarpark mehr als 2 ha Extensivgrünland an, dass vom Braunkehlchen auch schon aktuell mit genutzt wird. Berücksichtigt man die hohe Revierdichte bei günstiger Lebensraumausstattung (s. südliche Untersuchungsgebiet, Revierabstände zwischen benachbarten vier Revieren nur 70-100 m) wird eingeschätzt, dass das verbleibende Grünland im Umfeld des Solarparks ausreichend groß und qualitativ so hochwertig ist, um ein dauerhaftes Vorkommen von zwei Braunkehlchenrevieren sicherzustellen. Nach Errichtung des Solarparks kann dieser wieder in die Raumnutzung des Braunkehlchens einbezogen werden. Braunkehlchen meiden Solarpark nicht grundsätzlich, sondern können diese nachweislich als Brutlebensraum nutzen. Eine CEF-Maßnahme zur Kompensation dieser geringfügigen Funktionsbeeinträchtigung ist nicht notwendig. Unzutreffend sind allerdings die allgemeinen Aussagen im Artenschutzfachbeitrag zum Braunkehlchen zum häufigen Vorkommen im Siedlungsraum und der schnellen Erschließung neuer Reviere und der hohen Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes. Da es sich bei dieser Aussage jedoch um einen redaktionellen Kopierfehler handelt, hat dieser Fehler keine Auswirkungen auf die oben dargestellte gutachtliche Bewertung gehabt. Der Fehler bzgl. der allgemeinen Darstellung des Verhaltens des Braunkehlchens wird korrigiert.
	Der geplante Standort der Solarthermie-Anlage befindet sich im Lebensraum des Rebhuhns. Dem NABU Greifswald sind Zufallsbeobachtungen von Rebhühnern während der Brutzeit aus den Jahren 2017 und 2019 bekannt (u.a. Beobachtungsdatenbank der Fachgruppe Ornithologie Greifswald). Laut Bericht zur	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Brutvogelkartierung wurde entsprechend den methodischen Vorgaben nach Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Die Mindestanforderungen an eine Revierkartierung des gesamten Arten-

Brutvogelkartierung 2018 wurde diese Art nicht festgestellt. Es wurde jedoch keine Begehung in der Zeit der höchsten Rufaktivität dieser Art durchgeführt. So sollen gemäß Südbeck et al. (2005) die ersten zwei von insgesamt drei empfohlenen Begehungen zur Erfassung des Rebhuhns möglichst in der Abenddämmerung von Anfang März bis Anfang April durchgeführt werden. Die erste Begehung der Brutvogelkartierung im Jahr 2018 wurde jedoch erst am 8. April durchgeführt. Eine Begehung in der abendlichen Dämmerung fand überhaupt nicht statt. Somit ist davon auszugehen, dass die angewandte Methodik nicht zur Erfassung des Rebhuhns geeignet war. Allgemein handelt es sich beim Rebhuhn um eine bedrohte Art, die sowohl in der Roten der Brutvögel Liste Mecklenburg-Vorpommerns (Vökler et al. 2014) als auch in der Roten Liste Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) als „stark gefährdet“ eingestuft wird. Der Bestandstrend dieser Art ist dramatisch rückläufig. Deutschlandweit hat die Population des Rebhuhns laut Gerlach et al. (2019) von 1992-2016 um nahezu 90 % abgenommen. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird das Rebhuhn als wertgebende Vogelart überhaupt nicht berücksichtigt, da das Vorkommen im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung nicht erfasst wurde. Eine entsprechende Bearbeitung des stark bedrohten Rebhuhns muss ergänzt werden, um mögliche Beeinträchtigungen abschätzen und berücksichtigen zu können.	spektrums wurden mit sechs Tages- und drei Nachtbegehungen erfüllt. Nach Südbeck et al. (2005) sind mindestens sechs Begehungen so zu verteilen, dass alle in einem Hauptlebensraum (hier Agrarlandschaft) zu erfassenden Arten mindestens zweimal innerhalb der zeitlichen Spanne der drei Standard-Erfassungstermine registriert werden können (s. Südbeck et al. 2005, S. 116 1. Absatz). Die vom Einwender aufgeführte Anzahl von drei empfohlenen Begehungen zur Erfassung des Rebhuhns gehen über die Anforderungen einer Standardkartierung des gesamten Arteninventars in einem Hauptlebensraum hinaus und werden von Südbeck et al. (2005) so keinesfalls vorgeben. Lt. Tabelle 7 in Südbeck et al. (2005) ist die erste Tagbegehung für den Lebensraumtyp „Agrarlandschaft“ für Anfang April (1. bis 10.) terminiert. Diese methodischen Vorgaben wurden bei der Erfassung eingehalten. Die erste Begehung fand am 8.4.2018 statt, d.h. Anfang April. Die zeitliche Lage aller Tagbegehung lag in den frühen Vormittagsstunden, so wie es allgemein für Revierkartierungen empfohlen wird, um möglichst alle Arten hinreichend genau erfassen zu können und nicht nur einzelne Arten. Eine Modifizierung dieses Standardvorgehens war nicht notwendig. Die Aussage, dass die angewandte Methodik zur Erfassung des Rebhuhns nicht geeignet war, ist nicht korrekt und wird zurückgewiesen. Für das Rebhuhn bestand bei mindestens zwei Begehungsterminen eine Erfassungsmöglichkeit. Dem Umfang der Kartierung wurde seitens der uNB bei der Beratung am 28.05.2018 in Greifswald zugestimmt. In diesem Zusammenhang wurde seitens der uNB darauf hingewiesen, dass die Kartierung insbesondere auch den Wachtelkönig berücksichtigen sollte. Hinweise auf die mögliche Betroffenheit anderer besonders relevanter Arten wurden nicht gegeben. Es gab während der gesamten Revierkartierung keinen einzigen Nachweis des Rebhuhns. Da die empfohlenen methodischen
--	---

		Standards eingehalten wurden, wird das Fehlen von Nachweisen des Rebhuhns im Jahr 2018 als Hinweis gewertet, dass es in diesem Jahr kein Revier im Bereich des Untersuchungsgebietes gab. Wie die Situation in 2017 oder 2019 war, kann durch die Kartierung im Jahr 2018 nicht beurteilt werden. Da es keine Hinweise auf ein Vorkommen des Rebhuhns im Untersuchungsgebiet gab, wurde die Art folgerichtig auch nicht im Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt. Ein Zugriff auf externe, nicht der Allgemeinheit zugänglichen Beobachtungsdaten(banken) ist dem Vorhabenträger nicht möglich, daher hatte er auch keine Kenntnis der angeführten Beobachtung(en) aus dem Jahr 2017. Inwieweit die Aussagen des Einwenders zum Vorkommen der Art in verschiedenen Jahren im Gebiet plausibel sind, lässt sich aufgrund der Angaben in der Stellungnahme nicht einschätzen. Selbst unter der Annahme, dass sich ein Revier des Rebhuhns mit dem Solarpark teilweise überlagert, würden sich daraus mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Artenschutzkonflikte ergeben, da Rebhühner Solarparks nicht meiden. So zählt Raab (2015) das Rebhuhn zu den typischen Vogelarten von Solarparks in einer Untersuchung in Bayern (Vorkommen in 2 von 5 Solarparks). Baubedingte Tötungen können durch die im Artenschutzfachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Durch die entsprechende Gestaltung des Zaunes ist ein ungehinderter Standortwechsel zwischen Solarpark und Umfeld möglich.
	Im Zuge der Konfliktanalyse für die Feldlerche wird als konfliktmindernde Maßnahme im Zusammenhang der möglichen Schädigung betroffener Reviere, eine mit dem Vorhaben verbundene Extensivierung umliegender Grünlandflächen herangezogen. Hierdurch soll sich die allgemeine Habitatqualität für die Art verbessern. Eine zusätzliche Extensivierung von Flächen wird jedoch an keiner Stelle im AFB als Maßnahme festgeschrieben.	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Wie im Artenschutzfachbeitrag dargestellt, bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche erhalten. Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest/Brutplatz berücksichtigt, aber nicht das gesamte Revier. Ein Revierpunkt liegt im südlichen Bereich des Solarparks. Von den vier Beobachtungen, die zur Ausweisung des

	Vielmehr ist im Bericht zur Brutvogelkartierung zu lesen, dass die Grünlandnutzung bereits jetzt extensiv erfolgt.	Reviers herangezogen wurden, lagen auch zwei Beobachtungen im Bereich des südlich angrenzenden Ackers. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich das Revier sowohl mit dem Bereich des geplanten Solarparks, als auch mit dem südlich angrenzenden Acker überlagert. Im Bereich des Ackers gibt es in jedem Fall genügend Möglichkeiten für die Anlage eines Nestes. Die Bereiche des Reviers, die sich mit dem Solarpark überlagern, können ebenfalls weitergenutzt werden. Solarparks werden regelmäßig und häufig sogar in höherer Revierdichte besiedelt, als intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen. Im Zuge mehrjähriger Monitoring-Untersuchungen in zwei Solarparks bei Tutow wurden die Erkenntnisse anderer Untersuchungen bestätigt, dass Solaranlagen ein hohes Besiedlungspotenzial für die Feldlerche aufweisen und die Bestände nach einer kurzen Übergangszeit im Vergleich zum Ausgangsbestand sogar häufig höher sind. Das wird insbesondere mit den niedrigeren Vegetationsverhältnissen bzw. dem kleinräumigen Biotopwechsel in Zusammenhang gebracht. Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass die teilweise Beanspruchung eines Feldlerchenreviers zu keiner Abnahme der Bestände in diesem Bereich führen wird. Eine Durchführung von CEF-Maßnahmen ist daher nicht notwendig. Bei entsprechender Bewirtschaftung des Solarparks (pestizidfrei, keine Düngung) kann dieser ein wertvoller Brutvogellebensraum für Arten des Offen- und Halboffenlandes darstellen, u.a. auch für die Feldlerche, und damit eher bestandsstützend als bestandsgefährdend wirken.
	Die Konfliktanalyse der „freibrütenden Allerweltsarten“ handelt pauschal alle Arten ab, die nicht als „höhlenbrütende Allerweltsarten“ eingestuft werden. Es werden sowohl Freibrüter (z.B. Amsel), Bodenbrüter (z.B. Fitis) als auch Gewässer bewohnende Arten	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Gemäß Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung nur für wertgebende Vogelarten. Alle

	(Blässhuhn) vermengt, so dass eine saubere Abarbeitung möglicher Konflikte aufgrund der unterschiedlichen Ökologie der Arten nicht erfolgen kann. Dies führt dazu, dass z.B. ein möglicher Konflikt mit dem erfassten Fitisrevier im Bereich des geplanten Heckendurchbruchs, entgegen der Annahme im AFB nicht allein durch eine Beschränkung des Zeitraums für die Gehölzrodung ausgeschlossen werden kann. Somit können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG z.B. für den Fitis nicht ausgeschlossen werden.	anderen Vogelarten können in Gilden zusammengefasst werden. Aufgrund der Art des Vorhabens und der Ausprägung der Lebensraumstrukturen des Vorhabensraumes ist für die nicht wertgebenden Arten lediglich eine Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie eine Tötung von flugunfähigen Jungvögeln als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Einteilung der nicht wertgebenden Arten in die Gilden „Freibrüter“ und „Höhlenbrüter“ vorgenommen. Man hätte auch eine andere Unterteilung der Gilden vornehmen können. Im vorliegenden Fall wurde „maximal zusammengefasst“, da es nur ganz vereinzelte Reviere gab, die überhaupt im Wirkungsbereich des Vorhabens lagen und sich bei der Konfliktanalyse keine schwerwiegenden Probleme ergaben, die eine feinere Unterteilung der Gilden notwendig machte. Das Tötungsverbot kann durch Vorgaben zur Baufeldfreimachung vermieden werden. Da der Heckendurchbruch lediglich 3,00 m breit ist, kann für den Fitis, der als Freibrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegt, angenommen werden, dass er in unmittelbarer räumlicher Nähe einen neuen Neststandort finden wird. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte ist daher ausgeschlossen. Störungen sind bei dieser Art nicht relevant. Der Fitis ist keine störungsempfindliche Art.
	Des weiteren wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung auch die Gehölzbewohnenden Arten Amsel, Nebelkrähe und Ringeltaube erfasst. Den Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG 2016) ist zu entnehmen, dass die Brutzeit dieser Arten bereits im Frühjahr innerhalb des in der Planung vorgesehenen Zeitfensters zur Gehölzrodung (Maßnahme BV-VM 2) beginnt oder in dieses im Herbst hineinreicht. Die Vermeidungsmaßnahme BV-VM 2 muss aus diesem Grunde	Der Stellungnahme wird gefolgt. Sofern die Rodungen im Zeitraum zwischen dem 1.12. bis 28.2. stattfindet, ist eine vorherige Kontrolle nicht notwendig, da vor dem 28.2. und nach dem 1.12. keine mit Eiern oder Jungvögeln belegten Nester auftreten. Die vor dem 28.2. liegenden Anteile der Brutzeit betreffen ausschließlich Revierbildung und Balz, aber keine Eiablage oder gar Jungvögel. Eine Tötung oder Verletzung von

	entweder entsprechend den Brutzeiten der Arten angepasst werden, oder durch eine Kontrolle der zu rodenden Gehölze auf mögliche Brutvorkommen der Arten im Vorfeld der Rodung ergänzt werden.	Tieren oder Gelegen ist nicht möglich. Da die Brutzeit der Ringeltauben lt. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG 2016) bis Ende November dauert, sind Gelege oder noch nicht flügge Jungvögel zwischen dem 1.10. bis 30.11. nicht gänzlich ausgeschlossen. Sofern die Rodungen zwischen dem 1.10. bis 30.11. stattfinden sollen, erfolgt eine Kontrolle im Vorfeld der Rodungen. Nester der Ringeltaube sind sehr gut zu erkennen. Der Forderung wird für diesen Zeitraum gefolgt.
	Amphibien Sämtliche Annahmen zu Amphibien beruhen auf einer Übersichtsbegehung am 20.06.2018 (19:00 - 20:00 Uhr). Die darauf aufbauende Potentialabschätzung ist mindestens unvollständig. Hinweise auf Vorkommen im Jahr früh auftretender Amphibienarten konnten im Zuge dieser Begehung allein auf Grund des späten Datums nicht gefunden werden.	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Aussagen zu den Amphibien beruhen nicht nur auf den Ergebnissen der Übersichtsbegehung am 20.06.2018. Für die Potentialanalyse wurden auch die Ergebnisse der Biotopkartierung ausgewertet. Außerdem wurde bei der Durchführung der Biotopkartierung und auch bei der Brutvogel- und Zauneidechsenkartierung auf Amphibien geachtet. Im Rahmen der Brutvogelkartierung mit Beginn im April hätten auch früh auftretende Arten angetroffen werden können. Im Zuge der Zauneidechsenkartierung, bei der explizit auf Amphibien geachtet wurde, hätten signifikante Rückwanderungen zu den Winterhabitaten auffallen müssen. Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Unterrichtung der Behörden wurden zudem keine Hinweise auf mögliche Amphibienvorkommen gegeben. Eine Amphibienkartierung wurde nicht gefordert. Im Fokus der Betrachtungen lag der Standort der Solarthermie-Freiflächenanlage. Die im Rahmen der Vorortbegehungen festgestellten Amphibienlebensräume befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs und wurde deshalb nicht tiefer gehend untersucht.
	Als potentiell Laichgewässer wird lediglich ein im Süden des	Die Aussage ist unzutreffend.

	Untersuchungsgebiets liegendes Kleingewässer berücksichtigt. Ein etwa 50 m nördlich des unmittelbaren Eingriffsbereichs und innerhalb des Untersuchungsgebietes liegendes Kleingewässer wurde weder im Rahmen der Biotoptypenkartierung noch im Zuge der Abschätzung des Amphibienpotentials erfasst. Aus eben diesem Gewässer liegt dem NABU Landesfachausschuss Feldherpetologie/Ichtyofaunistik M-V eine Beobachtung balzender Moorfrösche vor. Das potentiell angenommene Vorkommen des Laubfrosches kann bestätigt werden.	Der Feuchtkomplex im Norden des Plangebietes wurde als Amphibienlebensraum erfasst und als solcher auch in den Planunterlagen benannt.
	Auf welcher Grundlage Vorkommen andere streng geschützte Amphibienarten ausgeschlossen werden, ist nicht nachvollziehbar. Aus dem näheren Umfeld des Eingriffs liegen Funde z.B. von Kammolch und Knoblauchkröte vor. Diese Vorkommen sowie potentielle Vorkommen streng geschützter Amphibienarten in den Gewässern innerhalb des Untersuchungsgebiets sind insbesondere in Bezug auf Winterlebensräume und die Amphibienwanderung zu berücksichtigen. Potentielle Winterlebensräume von Amphibien und Wanderbeziehungen zwischen diesen und Laichgewässern wurden nicht untersucht, obwohl z.B. für die Überwinterung von Kammolch und Knoblauchkröte geeignete Kleinsäugerbaue auf den überplanten Flächen des Extensivgrünlands zahlreich vorhanden sind. Gleiches gilt auch für potentielle Überwinterungsstrukturen im Bereich des geplanten Heckendurchbruchs (vgl. Artensteckbriefe des LUNG).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Grünland am Standort der geplanten Solarthermie-Freiflächenanlage stellt insgesamt kein gutes Winterquartier dar. Die untere Naturschutzbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes vom 26.04.2020 Vergrämnungsmaßnahmen für die Zauneidechse beauftragt (siehe nachfolgenden Punkt). Diese Maßnahmen führen auch zu einer Vergrämnung von Amphibien aus dem Baufeld. Von der beauftragten Schaffung von Ersatzquartieren für die Zauneidechse außerhalb des Baufeldes profitieren auch die Amphibien. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Amphibien während der Bauphase kann damit nicht ausgegangen werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme steht der Standort der geplanten Solarthermie-Freiflächenanlage wieder als Amphibienlebensraum zur Verfügung. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

	Gänzlich außer Acht gelassen wird ein möglicher Konflikt wandernder Amphibien mit der Vermeidungsmaßnahme ZE-VM 1. Ein einseitig (in diesem Fall nach Süden) geöffneter Reptilienschutzzaun entwickelt für aus dieser Richtung wandernde Amphibien eine Fallenwirkung und stellt ein unüberwindbares Hindernis dar. Das Tötungsrisiko steigt für diese Tiere erheblich, da sie im Baufeld gefangen sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird kein Zaun aufgestellt und es erfolgt auch keine Umsetzung von Zaun-eidechsen aus dem Baufeld. Damit entfällt die befürchtete Fallenwirkung für Amphibien im Baufeld. Die UNB hat stattdessen eine Vergrämung der Zauneidechse beauftragt. Die wenigen Einzelbäume sind zwischenzeitlich gefällt und die Wurzelstubben sind ausgegraben. Für das Jahr 2020 wurde zudem eine zwei- bis dreimalige Mahd der Baufläche beauftragt. Außerdem wurde eine Anlage von drei Winterquartieren (Feldstein-, Reisig und Totholzhaufen) und zwei Sommerquartieren (Sandhaufen) beauftragt. Die beauftragten Vergrämungs- und Attraktionswirkungen wirken auch auf Amphibien, so dass kein erhöhtes baubedingtes Tötungsrisiko für Amphibien zu befürchten ist.
	Reptilien Zur Erfassung der streng geschützten Zauneidechse wurde eine Kartierung von Ende Juli bis Ende September durchgeführt. Offenbar wird zumindest von einem kleinen Zauneidechsen-vorkommen im Bereich des Baufelds ausgegangen. Eine Verschlechterung dieses mutmaßlich ohnehin schon schlechten Lebensraumes durch die Verschattung mit Solarthermie-Modulen wird in der Konfliktanalyse der Zauneidechse nicht berücksichtigt und muss ergänzt werden.	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Im Ergebnis der Zauneidechsenkartierung konnte festgestellt werden, dass im Untersuchungsraum nicht von einer individuenstarken Population auszugehen ist und dass sich die besser geeigneten Lebensräume in den Randbereichen des Untersuchungsraumes und hier an den Grenzen der Gehölzbestände liegen. Diese Lebensräume sind durch die geplante Solarthermie-Freiflächenanlage nicht betroffen und werden insgesamt durch eine Extensivierung der Grünlandnutzung sowie durch eine Anlage von Sommer- und Winterquartieren auf

		Flurstück 59, Flur 2, Gemarkung Greifswald, aufgewertet (Anlage von drei Feldstein-, Reisig-, und Totholzhaufen und von zwei Sandhaufen im Zuge der Vergrämungsaktion als Auflage der unteren Naturschutzbehörde zur Unterstützung der Vergrämunghand, siehe Punkt Amphibien). Insgesamt sind weniger als 5 % der Gesamthabitate betroffen und hier auch nur Bereiche, die aufgrund ihrer Habitat Ausstattung für die Lokalspezies eine eher nachgeordnete Bedeutung haben. Es ist damit keine Schädigung einer Fortpflanzungsstätte und keine Störung während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten durch eine Verschattung von Grünlandflächen zu befürchten.
	Anmerkungen zur textlichen Begründung des B-Plans In der textlichen Begründung des B-Plans (Textliche Festsetzung Nr. 3.7) wird vorgesehen, ein Fußwegenetz über die Streuobst- und Grünlandflächen anzulegen. Auf Kompensationsflächen des Naturschutzes die Naherholung aktiv zu fördern, birgt beispielsweise durch Hundespaziergänger*innen ein erhebliches Störpotential. Die Erschließung der Flächen zur Naherholung lehnen wir in dieser Form daher ab.	Der Stellungnahme wird inhaltlich gefolgt. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald plant kein Fußwegenetz innerhalb der Maßnahmenflächen. Mit der Festsetzung 3.7 soll lediglich das vorhandene Fußwegenetz im Bestand und die Erreichbarkeit der Streuobstwiese gesichert werden. Insbesondere die Streuobstwiese soll auch weiterhin für Lehrzwecke durch den NABU genutzt werden können. Naturschutz funktioniert nur, wenn die Bevölkerung die Natur auch betreten darf. Um die Bevölkerung für den Natur- und Umweltschutz sensibilisieren bzw. begeistern zu können, muss sie die Schönheit und die Verletzlichkeit der Natur auch erfahren können.
	Die in der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 vorgesehene Einsaat ist zu konkretisieren. Es ist eine gebietsheimische und standorttypische Saatgutmischung zu verwenden. Die hier und in den textlichen	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Festsetzungen entsprechen den Vorgaben der „Hinweise zur

	Festsetzungen Nr. 3.4, Nr. 3.5 und Nr. 3.6 vorgesehene Mahd ab dem 1. Juli sollte aus naturschutzfachlicher Sicht frühestens erst ab August erfolgen. Darüber hinaus sollte die Anwendung einer jährlich wechselnden Mosaikmahd oder Rotationsbrache erwogen werden (vgl. Van de Poel & Zehm 2014). Im Falle einer Beweidung sollte der Auftrieb nicht vor dem 15. Juli erfolgen.	Eingriffsregelung“ (HzE). Es handelt sich dabei um landesweit einheitliche Vorgaben des amtlichen Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern. Die Festsetzungen werden nicht geändert. Sie gewährleisten einen naturschutzfachlichen Mindeststandard und bieten den notwendigen Spielraum für Anpassungen, die aufgrund der Entwicklung der Flächen notwendig werden. Die Verwendung einer Regio-Saatgutmischung im Bereich des Sondergebietes wird zugesagt, sofern diese verfügbar ist und den Erfordernissen hinsichtlich Begehrbarkeit und Befahrbarkeit entspricht. Das Mahdregime wird im Zuge der Unterhaltungspflege an die sich konkret zeigenden Erfordernisse angepasst.
	Unter 6.7 der Begründung zum B-Plan Entwurf erfolgt eine Festsetzung des allgemeinen Biotopausgleiches über externe Maßnahmen (Kompensationsüberschuss aus B-Plan Nr. 13 sowie ein noch zu präzisierendes Ökokonto). Gemäß § 200a S.2 Hs.2 BauGB ist ein externer Ausgleich zwar grundsätzlich möglich, soweit dieser mit naturschutzfachlichen, raumordnerischen und städteplanerischen Zielen zu vereinbaren ist, eine notwendige Abwägung hierzu ist dem textlichen Entwurf jedoch nicht zu entnehmen. Ein Ökokonto sollte also nicht dazu dienen, Kompensationen von vornherein räumlich-funktional entkoppelt durchzuführen. Ein unmittelbar räumlicher Zusammenhang zum Eingriff ist die zu bevorzugende Variante einer Ersatzmaßnahme. Eine solche Abwägung ist insbesondere im Zusammenhang mit den oben aufgeführten artenschutzrechtlichen Anmerkungen durchzuführen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erfolgt der Ausgleich über die folgenden externen Ausgleichsmaßnahmen in Gladrow (Gemarkung Gladrow, Flur 2, Flurstück 27): • Rückbau einer aufgelassenen Hofstelle mit nachfolgender Gehölzbepflanzung und Pflanzung einer Hecke (Umfang 1,07 ha) • Umwandlung von Acker in Brache mit Nutzungsoption als Mähwiese und Pflanzung einer Hecke am Waldrand (Umfang 4,63 ha) Mit dem Grünland werden auch Ersatzlebensräume für die Feldlerche und das Braunkehlchen geschaffen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch den Eigentümer bis zum Jahresende 2020. Damit haben die Maßnahmen auch eine

		stabilisierende Funktion für die Populationen der in der Region lebenden Feldlerchen und Braunkehlchen. Der geforderte räumlich-funktionale Bezug der Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriff ist damit gegeben. Die geplanten Maßnahmen werden in die Planunterlagen eingearbeitet.
	Fazit Trotz der umfangreichen Umweltplanung zum B-Plan Nr. 8 bleiben einige artenschutzrechtliche und allgemeine Fragen in der vorliegenden Planung offen. Wir fordern eine Überarbeitung der Planung, insbesondere hinsichtlich artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen und eine Ergänzung der Konfliktanalyse um nicht berücksichtigte Arten.	Dem Fazit wird teilweise gefolgt. Die Planung wird in den o.g. Punkten ergänzt bzw. geändert. Die Planung entspricht jedoch insgesamt den Erfordernissen des Naturschutzes.